



BAYERISCHER **BASKETBALL** VERBAND e.V.

BEZIRK MITTELFRAANKEN



AUSSCHREIBUNG
2018/2019

Einladung zur Terminplansitzung 2018 / 2019

Diese Einladung gilt für alle Vereine, die Jugendmannschaften für die Saison 2018/2019 zum Spielbetrieb anmelden.

Jeder Verein mit Jugendmannschaften ist verpflichtet, an der Terminplansitzung teilzunehmen.

Terminplansitzung:

Termin: Sonntag, 22. Juli 2018 - 10:00 Uhr

Ort: SV Burggrafenhof
Ansbacher Str. 50
90579 Langenzenn-Burggrafenhof

BAYERISCHER BASKETBALL VERBAND E.V. BEZIRK MITTELFRANKEN

gez. David Muck, *Sportreferent*
gez. Angelika Walden, *Jugendreferentin*

Ausschreibung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wettbewerbe

Der Bezirk Mittelfranken schreibt die folgenden Wettbewerbe aus:

1. Herren
 - a. Bezirksoberliga
 - b. Bezirksliga
 - c. Bezirksklasse
 - d. Kreisliga
 - e. Bezirkspokal
 - f. Bestenspiele der Senioren Ü35
 - g. Bestenspiele der Senioren Ü40
 - h. Bezirksoberliga Ü30
 - i. Kreisliga Ü30
 - j. Bezirksoberliga Ü40
 - k. Bezirksoberliga Ü50
 - l. 3x3 Liga
2. Damen
 - a. Kreisliga
 - b. Bezirkspokal
 - c. Bestenspiele der Seniorinnen Ü35
 - d. Bestenspiele der Seniorinnen Ü40
 - e. Bezirksoberliga Ü30
3. Jugend
 - a. Bezirksoberligen männlich U14 - U20
 - b. Kreisligen männlich U14 - U20
 - c. Bezirksoberligen weiblich U14 - U20
 - d. Kreisligen weiblich U14 - U20
4. Minis
 - a. Bezirksoberligen U8 - U12 mixed
 - b. Kreisligen U8 - U12 mixed
 - c. Bezirksoberligen U8 - U12 weibl.
 - d. Kreisligen U8 - U12 weiblich
 - e. Grundschulligen

§ 2 Gemeinsame Wettbewerbe Mittelfranken / Oberpfalz

1. Die folgenden Wettbewerbe werden von den Bezirken Mittelfranken und Oberpfalz gemeinsam veranstaltet:
 - a. Bezirksoberliga Damen
 - b. Bezirksklasse Damen
2. Bei Bedarf können die unter § 1 Abs. 3c genannten Wettbewerbe gemeinsam mit dem Bezirk Oberpfalz durchgeführt werden. Den Bedarf stellen die Bezirksjugendausschüsse der beiden Bezirke fest.
3. Bei Bedarf können der unter § 1, Abs. 2a genannte Wettbewerb gemeinsam mit dem Bezirk Oberpfalz durchgeführt werden. Den Bedarf stellen die Bezirkssportausschüsse der beiden Bezirke fest.

§ 3 Bestimmungen

1. Sofern durch diese Ausschreibung keine Ausnahmen geregelt sind, gelten für die aufgeführten Wettbewerbe die Bestimmungen des Internationalen Basketball Verbandes (FIBA), des Deutschen Basketball Bundes (DBB) und des Bayerischen Basketball Verbandes (BBV), wie sie in den Spielregeln, den Satzungen und Ordnungen festgelegt sind.
2. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Ausschreibung können nur durch die jeweils zuständigen Sport- bzw. Jugendreferenten festgelegt werden.
3. Gegen diese Ausschreibung ist kein Rechtsmittel möglich. Eine Überprüfung gemäß § 4 Abs. 1 DBB-Rechtsordnung kann in einem Normenkontrollverfahren bei der BBV-Rechtskammer beantragt werden.

§ 4 Haftung

Die Bezirke Mittelfranken und Oberpfalz sowie der jeweilige Ausrichter (Heimverein) übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle und

Diebstähle sowie andere Schadensfälle.

§ 5 Doping

1. Es gelten die Rahmen-Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Richtlinien sind im Jahrbuch des Deutschen Basketball Bundes veröffentlicht.

2. Der BBV ist berechtigt, bei allen Wettbewerben Dopingkontrollen durchzuführen. Einzelheiten zur Durchführung der Dopingkontrollen werden vom BBV-Sportausschuss festgelegt.

§ 6 Meldung

Nach § 13 DBB-SO ist jeder Verein für seine teilnehmende(n) Mannschaft(en) zur Abgabe bestimmter Daten bzw. Erklärungen verpflichtet:

1. Jede Mannschaft, die ein Anwartschaftsrecht nach § 37 für eine Liga des Bezirks besitzt, erhält zum 1. Juni das Teilnahmerecht in der jeweiligen Liga.

2. Die Nichtteilnahme oder der Verzicht auf ein Anwartschaftsrecht muss für alle unter § 1 Abs. 1 a, b, c, d, e, Abs. 2a, b sowie § 2 genannten Wettbewerbe unter Angabe der Ordnungszahl der entsprechenden Mannschaft bis zum 31. Mai schriftlich bei der Geschäftsstelle des Bezirks erklärt werden.

3. Mannschaften, die in den unter § 1, Abs 1d, 1h, 2a und 2e genannten Wettbewerben teilnehmen sollen, sind der Geschäftsstelle schriftlich bis zum 31. Mai zu melden.

4. Alle weiteren geforderten Daten müssen in der Spielbetriebsanwendung „TeamSL“ hinterlegt werden. Dies sind:

- a. Verantwortliche(r) der Mannschaft(en) mit Adress- und Kommunikationsdaten (keine Geschäftsstelle)
- b. Spielhalle für die Mannschaft(en) mit vollständiger Anschrift; bei mehreren Hallen die Hauptspielhalle und die Ausweichhallen
- c. Postanschrift des Vereins (Abteilungsleiter/Geschäftsstelle)

- d. Jugendwart
- e. Sportwart/Spielbetrieb
- f. Schiedsrichterwart

5. Der Mannschaftsverantwortliche ist die Person, die Entscheidungen bzgl. der Mannschaft festlegt, für die er benannt wurde. Er ist bis spätestens 31. Juli für jede Mannschaft zu benennen und in „TeamSL“ zu hinterlegen. Spätere Änderungen können vorgenommen werden und müssen der Geschäftsstelle vor dem nächsten Spieltag schriftlich mitgeteilt werden.

6. Für Spielhallen, für die nach § 19 der Ausschreibung eine Zulassung erforderlich ist und die noch nicht in der Liste der zugelassenen Hallen veröffentlicht wurden, ist ein Antrag auf Zulassung beim Sportreferenten zu stellen.

7. Abgabetermin für die unter den Punkten 1 bis 4 geforderten Daten ist der 31. Mai.

8. Jeder Verein ist verpflichtet bis zum 31. Mai eine Person zu benennen, die die Tätigkeit als Spielleiter einer Liga im Bezirk ausüben kann. Der Sportausschuss kann diese Person als Spielleiter einsetzen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 7 Meldegeld

1. Die Meldegelder betragen:

Bezirksoberliga Herren	75,00 €
Bezirksoberliga Damen	60,00 €
Bezirksliga Herren	60,00 €
Bezirksklasse Herren/Damen	40,00 €
Kreisliga Herren/Damen	40,00 €
Bezirksoberliga Ü30 Herren/Damen	40,00 €
Bezirksoberliga Ü40 Herren	40,00 €
Bezirksoberliga Ü50 Herren	40,00 €
Bestenspiele	25,00 €
Jugend-Bezirksoberligen	15,00 €
Jugend-Kreisligen	5,00 €

Die übrigen Wettbewerbe sind frei.

2. Die Meldegelder werden von der jeweiligen Bezirkskasse (Mittelfranken bzw. Oberpfalz) in Rechnung gestellt.

3. Die Ermittlung der Meldegelder erfolgt auf der Grundlage der am 1. Juni vorliegenden Vereinsdaten. Nachmeldungen werden berücksichtigt. Für Mannschaften, die nach dem 31.5. zurückziehen, wird das Meldegeld fällig.

§ 8 Instanzen

1. Sämtliche Zahlungen aus dem Spielbetrieb, z.B. Meldegelder, Gebühren und Strafen, sind nach Rechnungsstellung auf das Konto des jeweiligen Bezirks zu leisten.

2. Für Schiedsrichteransetzungen sind die Einsatzleiter des Bereichs zuständig, in dem das Spiel stattfindet.

3. Für Berufungen ist die Rechtskammer des Bezirks Mittelfranken zuständig.

4. Die Anschriften der Instanzen werden im Bezirkshandbuch veröffentlicht.

§ 9 Veröffentlichungen

1. Veröffentlichungen auf der „News“-Seite des Bezirks Mittelfranken im Internet

<http://www.bbv-mittelfranken.de>

gelten jeweils am der Veröffentlichung folgenden Freitag als bekannt.

2. Offizielle Tabellen können in der Spielbetriebsanwendung „TeamSL“

<http://www.basketball-bund.net>

eingesehen werden.

3. Der Schriftverkehr erfolgt per Email. Diese sind mindestens im zweitägigen Rhythmus abzurufen und zu bearbeiten.

§ 10 Terminplanung

1. Die Terminplanung der Seniorenligen erfolgt ausschließlich über die Spielbetriebsanwendung „TeamSL“. Hierzu ist nach dem vom Sportreferenten auf der Bezirkshomepage veröffentlichten Leitfaden „Anleitung für Mannschaftsmeldung mit TeamSL“ zu verfahren.

2. Die vorläufigen Spielpläne sind ab dem 30. Juni in TeamSL einsehbar und können nur noch in Absprache mit dem Sportreferenten verändert werden.

3. Korrekturen zu den vorläufigen Spielplänen nach dem 30. Juni können der Geschäftsstelle oder dem Sportreferenten bis zum 31. Juli gemeldet werden. Nach diesem Termin sind Änderungen nur noch mittels Spielverlegung gemäß § 23 möglich.

4. Spielverlegungen nach § 23 der Ausschreibung sind bis zum 15. August gebührenfrei. Sie werden von der Spielleitung oder vom Sportreferenten bearbeitet. Die Form- und Fristvorschriften nach § 23 müssen dabei eingehalten werden.

5. Die Spieltermine der Jugendligen werden auf der Terminplansitzung vereinbart. Sie findet an dem im Rahmenterminplan vorgesehenen Ort und Termin statt. Die Teilnahme ist für alle Vereine mit Jugendmannschaften Pflicht. Die Nichtteilnahme wird gemäß Punkt 6 der gültigen Beschlüsse des Bezirks Mittelfranken geahndet. Vereine, die nicht teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung von Terminwünschen.

6. Die vereinbarten Spieltermine laut Punkt 5 werden von den Vereinen eigenständig bis zum 25. Juli in TeamSL eingetragen. Danach wird gemäß der Punkte 3 und 4 verfahren.

7. Die offiziellen Spielpläne werden gemäß § 13, Abs. 2 DBB-SO im Bezirkshandbuch veröffentlicht.

II. Auflagen

§ 11 Gültigkeit der Auflagen

- Die Auflagen gelten für Vereine, die mit einer Herren- oder Damenmannschaft am Spielbetrieb des DBB, des BBV oder des Bezirks Mittelfranken teilnehmen.
- Vereine sind im 1. und 2. Jahr ihrer Teilnahme am Spielbetrieb von den unter den §§ 12-14 genannten Auflagen befreit.

§ 12 Jugendaufgabe

- Jeder Verein muss für jede 1. Herren- oder Damenmannschaft mit einer Jugendmannschaft gleichen Geschlechts am Runden-spielbetrieb teilnehmen. Spielt die 1. Mannschaft nicht höher als Kreisliga, muss die Jugendmannschaft nicht gleichen Geschlechts sein. Wird diese Auflage nicht erfüllt, sind für das Spieljahr folgende Beträge in die Bezirks-kasse zu entrichten:

Regionalliga	300,00 €
Bayernliga	250,00 €
Bezirksoberliga/Bezirksliga	150,00 €
Bezirksklasse/Kreisliga	100,00 €

- Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme am Bezirksturnier zur Bildung der Bezirksauswahl (§ 55 der Ausschreibung), wird eine Auflage von 50,00 € fällig.

§ 13 Schiedsrichteraufgabe

- Alle am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften haben in ausreichender Anzahl Schiedsrichter zu stellen. Für jede gemeldete Mannschaft (außer U12-, U10- und U8- Jugend) ist mindestens ein Schiedsrichter mit gültiger LSD-Lizenz zu stellen. Für Seniorenmannschaften oberhalb der Bezirksoberliga (auch überbezirklich) sind mindestens zwei Schiedsrichter mit gültiger LSD-Lizenz zu stellen. Für die erste gemeldete Seniorenmannschaft stellt der Verein mindestens zwei Schiedsrichter mit gültiger LSD-Lizenz.

- Jeder Verein, der am Spielbetrieb teilnimmt, ist für die Besetzung einer bestimmten Anzahl von Spielen mit vereinsneutralen Schiedsrichtern verantwortlich. Die Anzahl

der zu besetzenden Spiele richtet sich nach der Anzahl aller Heimspiele des jeweiligen Vereins, die mit vereinsneutralen Schiedsrichtern durchgeführt werden. Der Schlüssel für die Verteilung ist der entsprechenden Anlage (Schiedsrichteranzsetzung) zu entnehmen.

- Bei Nichterfüllung dieser Auflagen werden folgende Strafen fällig: je fehlendem Schiedsrichter nach Abs. 1 werden 100,00 € erhoben. Vereine ohne Schiedsrichter zahlen nach Abs. 1 mindestens 250,00 €. Zwei Schiedsrichter mit LSE-Lizenz können jeweils einen Schiedsrichter mit LSD-Lizenz ersetzen. Vereine die mehr als 10% hinter der nach Abs. 2 in Verbindung mit Anlage V geforderten Anzahl von Spielen zurückbleiben, bezahlen mindestens 50,00 €.

- Stichtag für die Festlegung der Anzahl der Schiedsrichter nach Abs. 1 ist jeweils der 31. Dezember. Stichtag für die Festlegung der Anzahl der zu verantwortenden Spiele ist jeweils der 31. August.

§ 14 Spielleiteraufgabe

- Jeder Verein, der am Spielbetrieb teilnimmt, ist verpflichtet, mindestens einen Spielleiter zu stellen. Dieser ist bis zum 31.5. bei der Geschäftsstelle zu melden. Verspätete Meldung kann mit einer Strafe H.5 geahndet werden.

- Jeder Spielleiter ist verpflichtet, an der vom Bezirk durchgeführten Spielleiterfortbildung teilzunehmen.

- Bei Nichterfüllung der unter Abs. 1 und 2 genannten Auflagen, oder bei unzureichender Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Spielleiters, ist der Verein zur Zahlung einer Strafe in Höhe von bis zu 150,00 € verpflichtet.

- Der Bezirkssportausschuss entscheidet über den Einsatz der Spielleiter in den Spielklassen. Eine vereinsneutrale Ligenbetreuung wird angestrebt.

§ 15 Schulsportaufgabe

- Jeder Verein, der am Spielbetrieb der Bezirksoberliga Seniorinnen oder/und Senioren

teilnimmt, muss eine SAG an einer Grundschule betreuen. Ersatzaktivitäten im Bereich Grundschule können auf Antrag (Annahmeschluss 31.12.2018) als Kooperation anerkannt werden. Der Jugendausschuss entscheidet über die Anerkennung.

2. Bei Nichterfüllung der Schulsportauflage ist der Verein zur Zahlung einer Strafe in Höhe von 300 € verpflichtet.

§ 16 - entfällt -

III. Spielbedingungen

§ 17 Spielfeldabmessungen

1. Alle Spielhallen, in denen Wettbewerbe nach den §§ 1 und 2 ausgetragen werden, müssen vom Sportreferenten zugelassen werden. Die Zulassung wird vom Sportreferenten erteilt, sofern eine reibungslose und sichere Durchführung der Wettbewerbe gewährleistet werden kann.

2. Eine Zulassung für die Wettbewerbe nach § 1 Abs. 1 a, b, c, Abs. 3 a, c § 2 sowie für die Halbfinal- und Finalsspiele des Bezirkspokals kann nur erfolgen, sofern die Hallen folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Die Mindestabmessungen für Spielfelder beträgt 24 m in der Länge und 13 m in der Breite.
- An der Seitenlinie beträgt der Sicherheitsabstand 1 m, an der Grundlinie beträgt er 2 m.
- Sämtliche in den Spielregeln geforderten Linien müssen erkennbar eingezeichnet sein.

3. Die Zulassung gilt nur für das Hauptspielfeld und ist nicht auf andere Spielfelder in der Halle übertragbar.

4. Befristete Ausnahmen von Abs. 2 sind möglich. Anträge dazu müssen bis zum 15. August beim Sportreferenten vorliegen. Eine Begründung ist beizufügen. Über die Dauer der Befristung entscheidet der Sportreferent. Seine Entscheidung ist endgültig.

5. Eine Ausnahme nach Abs. 4 ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird mit Genehmigung des Antrags fällig.

6. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Abs. 3 zurückgezogen, so wird die Gebühr komplett zurückerstattet, sofern noch kein Spiel unter

Ausnahmebedingungen stattgefunden hat. Andernfalls wird sie nicht zurückerstattet.

7. Eine Liste der zugelassenen Spielhallen ist in Anlage IV dieser Ausschreibung veröffentlicht.

§ 18 Ausrüstung

Für den Spielbetrieb des Bezirks gelten folgende Ausnahmeregelungen zu Artikel 3 der Spielregeln:

1. Spielbretter:

Spielbretter der Größe 1,80 m x 1,20 m sind zugelassen. Die Stützpfeiler der Spielbretter müssen außerhalb des Spielfeldes stehen. Die Polsterungen der Spielbretter nach Artikel 6 der Technischen Ausrüstung sind nicht erforderlich.

2. Spielball:

Als Spielbälle sind ausschließlich Bälle zugelassen, die das DBB-Siegel tragen. Ausgenommen sind Spiele der U12-, U10-, und U8-Jugend. Männliche Spielklassen spielen mit der Ballgröße 7. Weibliche Spielklassen spielen mit der Ballgröße 6. Ausnahmen: U14m/w mit Ballgröße 6, U12-, U10- und U8-Jugend spielen mit der Ballgröße 5.

3. Spieluhr:

Ist keine elektronische Zeitnahme verfügbar, kann eine Tischuhr verwendet werden, deren Ziffernblatt einen Durchmesser von mindestens 10 cm hat. In den Wettbewerben nach § 1 Abs. 1a, § 2 sowie in den Halbfinal- und Finalspielen des Bezirkspokals muss sowohl im Herren- wie auch im Damenspielbetrieb eine Spieluhr verwendet werden, die sowohl für die Schiedsrichter als auch für die Spieler von allen Punkten des Spielfeldes aus gut lesbar ist.

4. 14/24-Sekunden-Anlage:

In allen Spielklassen außer den Bezirksoberligen der Damen und Herren sowie der Bezirks-

liga Herren ist der Einsatz einer Tischuhr, deren Ziffernblatt einen Durchmesser von mindestens 10 cm hat, zulässig, sofern keine elektronische 14/24-Sekunden-Anlage vorhanden ist. Alternativ kann auch eine digitale Tischuhr eingesetzt werden. In den Bezirksoberrligen der Damen und Herren sowie der Bezirksliga Herren ist der Einsatz einer gut sichtbaren, elektronischen 14/24 Sekunden-Anlage erforderlich.

5. Signale:

Ist kein automatisches Signal verfügbar, kann eine Schiedsrichterpfife verwendet werden.

6. Spielberichtsbogen:

Der Ausrichter ist für das ordnungsgemäße Ausfüllen und Führen des SBB verantwortlich. Es dürfen nur DBB-Spielberichtsbögen ab Ausgabe 05/04 verwendet werden. In der Spalte „TA/MMB-Nr.“ sind die letzten drei Ziffern der Nummer des Teilnehmers auszuweisen einzutragen. Der 1. Schiedsrichter hat die Identität der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler anhand der Teilnehmerschein auszuweisen zu überprüfen. Ferner überprüft der 1. Schiedsrichter die Identität des Trainers anhand dessen Trainerlizenz oder eines amtlich gültigen Lichtbildausweises.

Die Eintragungen sind grundsätzlich 4-farbig nach folgendem Schema vorzunehmen:

- Grundeintragung: schwarz
- 1. Viertel: rot
- 2. Viertel: blau
- 3. Viertel: grün
- 4. Viertel: schwarz

Jeder Verein ist verpflichtet die Durchschriften der SBB aller Pflichtspiele und die dazugehörigen Schiedsrichterabrechnungen bis zum Ende der laufenden Saison aufzubewahren. Bei Anforderung sind die geforderten Durchschriften innerhalb der gesetzten Frist zu übersenden.

In den Spielklassen U10, U9, U8 sind vereinfachte Spielbögen zugelassen.

Der Einsatz des elektronischen Spielberichts-bogens ist im Bezirk Mittelfranken seit der Saison 2017/18 zulässig.

7. Foulanzeige:

Schilder für Spielerfouls nach Artikel 12 der Technischen Ausrüstung sind nicht erforder-

lich. Die Spielerfouls müssen vom Anstreiber laut und deutlich angesagt werden. Die Anzeiger für Mannschaftsfouls müssen wie in Artikel 13 der Technischen Ausrüstung vorgesehen vorhanden sein. Eine Anzeige für die Anzahl der Mannschaftsfouls ist nicht erforderlich.

8. Einwurfanzeiger

Dem Anstreiber muss ein Einwurfanzeiger für Wechselnden Ballbesitz zur Verfügung stehen. Der Einwurfanzeiger muss so beschaffen sein, dass die Spielrichtung von jedem Punkt des Spielfeldes erkannt werden kann.

9. Kampfgericht:

Der Anstreiber hat seine Tätigkeit spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn aufzunehmen. Die übrigen Mitglieder des Kampfgerichts nehmen ihre Tätigkeit spätestens 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn auf. Der Heimverein hat dafür zu sorgen, dass die Aufgaben am Kampfgerichtstisch unbehindert/ohne Belästigung durchgeführt werden können. Der Gastverein hat nach § 36 DBB-SO das Recht, eine Person an das Kampfgericht zu stellen. Der Platz ist rechtzeitig vor dem Spielbeginn einzunehmen. Vor, während und nach dem Spiel dürfen sich am Anstreibertisch nur die Personen aufhalten, die den Spielregeln und der DBB-/BBV-SO entsprechend dazu berechtigt oder vom BBV beauftragt sind.

§ 19 Musikeinspielungen, Zuschauer und Ordnungsdienst

1. Bei Musikeinspielungen sind die Richtlinien des DBB einzuhalten.

2. Der Ausrichter eines Spiels muss in der Halle einen Ordnungsdienst einsetzen. Die Ordner müssen als solche zweifelsfrei erkennbar sein und unaufgefordert tätig werden. Ihre Anzahl muss in einem entsprechenden Verhältnis zur Zuschauerzahl stehen, damit jederzeit und bei jedem Vorkommnis die Ordnung und der Schutz der Teilnehmer gewährleistet sind.

3. Zuschauer dürfen bspw. nicht das Spielfeld, die Mannschaftsbankbereiche, den Bereich des Kampfgerichts (einschließlich der entsprechenden Sicherheitsbereiche) sowie die Umkleieräume der Mannschaften und

Schiedsrichter betreten. In diesen Fällen hat der Ordnungsdienst sofort und unaufgefordert einzuschreiten.

4. Der Ausrichter ist für das Verhalten der Zuschauer verantwortlich. Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen muss der vom Ausrichter gestellte Ordnungsdienst sofort tätig werden und die Ordnung herstellen, die Identität der handelnden Personen feststellen und diese aus der Spielhalle verweisen bzw. bei Straftaten bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.

- a) Zuschauer dürfen nicht wiederholt persönliche Beleidigungen gegenüber Teilnehmern am Spiel äußern.
- b) Zuschauer dürfen keine Gegenstände auf das Spielfeld, die Mannschaftsbankbereiche, den Bereich des Kampfgerichts oder Teilnehmer des Spiels werfen.
- c) Zuschauer dürfen in keiner Weise gegen Teilnehmer des Spiels tätlich werden.
- d) Den Zuschauern sind sexistische, rassistische, extremistische oder antisemitische Parolen, Äußerungen oder Transparente sowie Aufforderungen zu Gewalt verboten.

§ 20 Spielkleidung

1. Die Spielkleidung muss den Vorschriften der Offiziellen Basketballregeln in der jeweiligen Fassung entsprechen. Zulässig sind die Nummern 0 bis 99.

2. Die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft (Heimmannschaft) muss hellfarbige Hemden tragen (vorzugsweise weiß oder gelb). Die im Spielplan an zweiter Stelle genannte Mannschaft (Gast) muss dunkelfarbige Hemden tragen.

3. Beide Mannschaften dürfen sich über eine umgekehrte Farbzuordnung einigen.

4. Die Überprüfung dieser Vorschriften erfolgt durch den 1. Schiedsrichter. Verstöße sind auf der Rückseite des Spielberichts zu vermerken.

§ 21 Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 4 x 10 Minuten mit 2 Minuten Viertelpause. Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Durch Übereinkunft beider Mannschaften vor Spielbeginn kann die Halbzeitpause auf 10 Minuten verkürzt werden.

§ 22 Spielbeginn

1. In allen Ligen ist der Spielbeginn samstags zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr oder sonntags zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr.

2. Spiele an anderen Wochentagen oder zu anderen Spielbeginnzeiten sind mit schriftlichem Einverständnis des Gegners möglich. Die Zustimmung der Spielleitung ist erforderlich.

3. Am jeweils letzten Spieltag der unter § 1, Abs. 1 a-d, Abs. 2a und § 2 a und b ausgeschrieben Wettbewerbe finden alle Spiele am im Rahmenterminplan genannten Wochentag statt. Spielverlegungen über den letzten Spieltag hinaus sind nicht möglich. Ausnahmen dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Sportreferenten.

§ 23 Spielverlegungen

1. Spielverlegungen sind nur unter Beachtung der §§ 14 - 18 der BBV-SO möglich.

2. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Spielverlegungsantrags beträgt 15,00 €.

3. Verlegungen von Spielen des letzten Spieltages auf einen anderen Tag werden nicht genehmigt.

4. Die endgültige Entscheidung über eine Spielverlegung obliegt der Spielleitung.

5. Eigenmächtige Spielverlegungen führen ausnahmslos zu Spielverlust gegen den Heimverein.

6. Spiele der U12-, U10- und U8-Ligen können nach Absprache der beteiligten Vereine gebührenfrei verlegt werden. Die Spielleitung ist von der Verlegung zu benachrichtigen. Der Antrag auf Spielverlegung und die Zustimmung des Spielpartners müssen spätestens eine Woche vor Spieltermin dem zuständigen Spielleiter schriftlich vorliegen.

§ 24 Höhere Gewalt

1. Verursacht eine Mannschaft einen Spielausfall oder einen verzögerten Spielbeginn und macht als Grund hierfür höhere Gewalt geltend, ist der Nachweis der höheren Gewalt un- aufgefördert innerhalb einer Woche bei der zuständigen Spielleitung vorzulegen.

2. Als Nachweis höherer Gewalt wird im Allgemeinen ausschließlich anerkannt:

- Bescheinigung des Trägers eines öffentlichen Verkehrsmittels (z.B. Bahn AG, VGN);
- Polizeiliches Unfallprotokoll;
- Pannenbericht mit genauen Zeitangaben eines Automobilclubs (z.B. ADAC, AvD, ACE).

3. Als höhere Gewalt wird anerkannt, wenn der Spielbeginn sich aufgrund eines vorher angesetzten Spiels verzögert. Der 1. Schiedsrichter muss den verzögerten Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen notieren.

4. Als höhere Gewalt wird ferner anerkannt, wenn die Sicherheit der Teilnehmer durch die Witterungsbedingungen während der An- bzw. Abreise nicht ausreichend gewährleistet ist. Dieser Zustand wird vom Sportreferenten oder vom Bezirksvorsitzenden festgestellt und unmittelbar veröffentlicht. Die Entscheidung ist endgültig. Anspruch auf Entschädigung für den Ausrichter entsteht nicht.

§ 25 Nachholspiele

1. Können sich beteiligte Vereine bei Spielausfall oder Spielverlegung nicht auf einen neuen Termin einigen, entscheidet die Spielleitung endgültig über den neuen Spieltermin.

2. Kann die Heimmannschaft keine Sporthalle zur Verfügung stellen, findet das Spiel in neutraler Halle oder beim Gastverein statt. Die Kosten trägt der Ausrichter. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft die Spielleitung.

§ 26 Ergebnismeldung

1. Alle Spielergebnisse der Herren, der Damen und der Jugend sind vom Ausrichter (Heimverein) bis spätestens den auf das betreffende Wochenende Sonntag, 22:00 Uhr ins Internet einzugeben. Weitere Hinweise und

Regelungen zum Programm „TeamSL“ werden im Bezirkshandbuch veröffentlicht.

2. Spielausfälle sind an die jeweilige Spielleitung zu melden.

§ 27 Spielberichte

1. Die Spielberichte müssen vollständig ausgefüllt sein und sind hinsichtlich der Korbpunkte, erfolgreichen Freiwürfe, Freiwurfversuche, Fouls sowie Drei-Punkte-Würfe je Spieler auszuwerten.

2. Originalspielberichte sind nach § 33 Abs. 3 der DBB-Spielordnung vom Ausrichter (Heimverein) mit Poststempel des ersten Werktages nach dem Austragungstag an die zuständige Spielleitung zu senden.

3. Originalspielberichte, die nicht innerhalb von acht Tagen bei der Spielleitung vorliegen, gelten als nicht eingesendet.

§ 28 Einsatzberechtigung von Spielern

1. Der Verein erteilt seinen teilnahmeberechtigten Spielern die Einsatzberechtigung für eine Mannschaft online in TeamSL.

2. Die Einsatzberechtigung ist für ein Spiel rechtzeitig erteilt, wenn sie vor dem angesetzten Spielbeginn für den jeweiligen Wettbewerb eingetragen ist.

3. Weitere Einzelheiten regelt § 8 BBV-SO.

§ 29 Gebühren und Geldstrafen

1. Für Gebühren und Geldstrafen aus dem Spielbetrieb und Disziplinarstrafen gilt der Strafenkatalog des Bezirks Mittelfranken. Der Strafenkatalog ist Bestandteil dieser Ausschreibung und im Anhang veröffentlicht.

2. Bei einer befristeten Sperre eines Spielers, die nach Abschluss der Spielrunde ausläuft, kann anstelle der Mindestsperre eine erhöhte Geldstrafe verhängt werden.

3. Bei Verstößen gegen die Sportdisziplin von Trainern und Mannschaftsbegleitern kann eine Geldstrafe verhängt werden. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach dem Strafenkatalog (G. Disziplinarstrafen) im Anhang zu die-

ser Ausschreibung. Anstelle jedes gesperrten Pflichtspiels kann eine Geldstrafe von 25,00 € verhängt werden.

IV. Schiedsrichter

§ 30 Schiedsrichtereinsatz

1. Für folgende Wettbewerbe werden Pool-Schiedsrichter durch den Schiedsrichtereinsatzleiter des Bezirks Mittelfranken angesetzt:

- Bezirksoberliga Herren
- Bezirksliga Herren
- Bezirkspokal Herren
(die beiden letzten Runden)
- Bezirksoberliga Damen
- Bezirkspokal Damen
(die beiden letzten Runden)
- U16m Jugendbayernliga
- U16w Jugendbayernliga
- U14m Jugendbayernliga
- U14m Jugendlandesliga
- U14w Jugendbayernliga

2. Die Schiedsrichter für folgende Wettbewerbe werden nach Vereinen angesetzt:

- Bezirksklasse Herren
- Bezirksoberliga Ü30
- Kreisliga Herren
- Bezirkspokal Herren
(ausgenommen die letzten 2 Runden)
- Bezirksklasse Damen
- Kreisliga Damen
- Bezirkspokal Damen
(ausgenommen die letzten 2 Runden)
- Bezirksoberligen der Jugend
(ausgenommen U20w, U16w, U14, U12, U10 und U8,)

Der angesetzte Verein hat zwei Schiedsrichter zu stellen. Der Inhaber einer LSE-Lizenz ist berechtigt zum Leiten von Pflichtspielen unterhalb der Bezirksliga sowie im Jugendbereich. Jugendliche Schiedsrichter (U18 und jünger) mit LSE-Lizenz dürfen nur zu Spielen in ihrer nächst höheren Altersklasse oder jünger angesetzt werden. Spielrückgaben sind nur gegen Gebühr möglich. Für die An- und Umbesetzung der Schiedsrichter ist derjenige Kreiseinsatzleiter zuständig, in dessen Bereich das Spiel stattfindet.

3a. Bei allen Spielen der Wettbewerbe nach § 1 Abs. 1f. bis h., Abs. 2 c., Abs. 3 b. und d.,

sowie Abs. 4 als auch bei den Spielen der Bezirksoberliga U14 weibl., U14 männl. und U16 weibl. stellt der Heimverein grundsätzlich beide Schiedsrichter entsprechend der in 2. beschriebenen Einsatzberechtigung... Auf Antrag des Gastvereins beim Heimverein mindestens eine Woche vor dem Spieltag kann der Gastverein auf eigene Kosten den zweiten Schiedsrichter stellen. Eine Einverständnis des Heimvereins ist nicht erforderlich.

3b. Sind ein oder zwei lizenzierte SR, jedoch ohne Einsatzberechtigung für die Spielklasse, anwesend, so kann ein Freundschaftsspiel zwischen den beiden anwesenden Mannschaften ausgetragen werden. Die Einigung der Trainer der beiden Mannschaften, das Spiel durchzuführen, muss mit Unterschrift beider Trainer auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden. Nach Spielende können beide Trainer, erneut mit Unterschrift beantragen, dass das Spiel gewertet wird. Über die Wertung entscheidet die Spilleitung.

4. Vereine können in den ersten drei Jahren ihrer Teilnahme am Spielbetrieb für alle Spiele beantragen, dass der Spielpartner beide Schiedsrichter stellt. Diese Spiele werden im Spielplan besonders gekennzeichnet. Der Spielpartner ist dann verpflichtet, zwei Schiedsrichter zu stellen. Einem Schiedsrichter steht eine Pauschalvergütung von 17,00 € durch den beantragenden Verein zu.

5. Die Ansetzung bei vereinsfremden Spielen erfolgt erst nach vier Jahren. Jedem Verein steht es frei, bereits früher Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.

6. Alle angesetzten Schiedsrichter müssen vor Saisonbeginn an einer SR-Fortbildung teilgenommen bzw. einen SR-Lehrgang besucht haben. Der Schiedsrichtereinsatz eines nicht fortgebildeten Schiedsrichters wird durch die Spilleitung gemäß Strafenkatalog geahndet.

7. Falls ein Verein einen Schiedsrichtereinsatz nicht wahrnehmen kann, so muss der Einsatz bis spätestens Dienstag, 23:59 Uhr vor Spielansetzung in die Schiedsrichterbörse gestellt werden. Der Verein ist bis zur Neubesetzung

zung für den Schiedsrichtereinsatz verantwortlich und kann bei Spielausfall oder Fehlen von Schiedsrichtern nach Strafenkatalog bestraft werden.

8. Allen Teilnehmern am Spiel ist die unangemessene Kontaktaufnahme vor, während und nach dem Spiel mit einem Schiedsrichter grundsätzlich untersagt. Wird diese Bestimmung missachtet, so wird die mit einer Ordnungsstrafe gemäß Strafenkatalog geahndet.

§ 31 Schiedsrichterkosten

1. Die Schiedsrichter werden vor dem Spiel vom Heimverein gemäß Bezirkstagsbeschluss im Anhang der Ausschreibung bar bezahlt. Wird vom Bezirk eine Entfernungstabelle für Schiedsrichter veröffentlicht, so ist diese für die Spesenabrechnung bei Vereinsansetzung maßgeblich.

Für Pool-Ansetzungen gilt grundsätzlich die Entfernung zwischen Wohnung und Spielhalle, die sich aus dem Routenplaner <http://maps.google.de> in folgender Einstellung ergibt: Routenart Fahrzeug, Schnellste, Voreinstellung Auto, Autobahnnutzung normal.

Bei den überbezirklichen Wettbewerben der Jugendbayernligen gilt für die Schiedsrichter-kosten die Abrechnung nach Maßgabe des BBV.

Bei Vereinsansetzung berechnen die Schiedsrichter, wenn sie aus dem gleichen Verein kommen, grundsätzlich immer einmal die vollen Fahrtkosten und einmal die Beifahrer-Kosten.

2. Fällt ein Spiel ohne Verschulden des Schiedsrichters aus, stehen ihm Gebühren und Auslagenerstattung zu, wenn er einsatzbereit erschienen ist.

3. Bei den Spielrunden der Herren und Damen, sowie der Jugendbezirksoberligen der U20 m/w, U18 m/w und der U16 m sind die Schiedsrichterkosten auf der Rückseite des Originalspielberichts mit Angabe der einfach gefahrenen Kilometer einzutragen und von den Schiedsrichtern zu quittieren.

4. Nach Abschluss der Spielrunden der Herren und Damen, sowie der Jugendbezirksoberligen der U20 m/w, U18 m/w und der U16 m wird zwischen den Vereinen jeder Spielklasse ein Kostenausgleich vorgenommen, so dass alle Vereine einer Spielklasse gleichmäßig belastet werden. Fehlende Angaben über Schiedsrichterkosten werden mit 0,00 € gewertet.

§ 32 - entfällt -

V. Spielbetrieb

§ 33 Allgemeines

In allen Spielklassen des Bezirks Mittelfranken sowie in den mit dem Bezirk Oberpfalz gemeinsam durchgeführten Ligen Bezirksoberliga Damen und Bezirksklasse Damen können bis zu zwei Mannschaften eines Vereins teilnehmen. Die Spiele der beiden Mannschaften eines Vereins gegeneinander sollen jeweils am ersten Spieltag der Hin- und Rückrunde durchgeführt werden. Der Sportausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen einen anderen Spieltag genehmigen.

§ 34 Spielklassen der Herren

1. Der Aufbau der Spielklassen ist folgendermaßen organisiert:

Bezirksoberliga	10 Mannschaften
Bezirksliga	10 Mannschaften
Bezirksklasse	10 Mannschaften
Kreisligen	6-9 Mannschaften/Staffel

2. Bei einer geografischen Aufteilung einer Liga in mehreren Staffeln erfolgt diese Aufteilung nach der geographischen Lage (Längen- und Breitengrad) der Vereinsorte. Als Vereinsort gilt die Anschrift der Spielhalle. Die regionale Aufteilung erfolgt immer von Nord nach Süd. Bei zwei Mannschaften eines Vereins wird die Mannschaft mit niedrigerer Ordnungszahl zuerst zugeteilt. Nach Möglichkeit spielen zwei Mannschaften des gleichen Vereins in getrennten Staffeln. Der Sportreferent

kann in begründeten Ausnahmefällen eine Umgruppierung einer Mannschaft in eine andere Spielgruppe durchführen. Seine Entscheidung ist endgültig.

3. Die Anzahl der Staffeln und deren geographische Aufteilung in der Kreisliga Herren ergibt sich aus der Zahl der teilnehmenden Mannschaften unter Berücksichtigung von § 34 Abs 1-2.

4. In Mannschaften bis zur Bezirksoberliga sind weibliche Spielerinnen auch in männlichen Spielklassen/-gruppen spielberechtigt, sofern diese für den jeweiligen Verein teilnahmeberechtigt sind. Die Einsatzberechtigung für Damen in Herrenmannschaften kann nur für jeweils eine Mannschaft nach den Bestimmungen der DBB-/BBV-SO erlangt werden. Sie gilt zusätzlich zu der regulären Einsatzberechtigung in Damenmannschaften.

5. Jede neue Mannschaft eines Vereins wird grundsätzlich in die unterste Spielklasse eingestuft. Ausnahmen hiervon kann der Bezirkssportausschuss auf Antrag genehmigen.

§ 35 Spielklassen der Damen

1. Der Aufbau der Spielklassen ist folgendermaßen organisiert:

Bezirksoberliga	8 Mannschaften
Bezirkssklasse	8 Mannschaften
Kreisliga	bis zu 8 Mannschaften

2. Jede neue Mannschaft eines Vereins wird grundsätzlich in die unterste Spielklasse eingestuft. Ausnahmen hiervon kann der Bezirkssportausschuss auf Antrag genehmigen.

3. Bei Bedarf können die Kreisligen und Bezirkssklassen Mittelfranken und Oberpfalz zusammengelegt und gegebenenfalls nach Staffeln geteilt werden. Den Bedarf stellen die Bezirkssportausschüsse der beiden Bezirke fest. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 36 Spielklassen Ü30 Senioren

1. Mannschaften, die an der Bezirksoberliga Ü30 teilnehmen wollen, müssen sich bis zum 31. Mai schriftlich bei der Geschäftsstelle melden.

2. Einsatzberechtigt sind alle Spieler, die

vor dem 1.1.1990 (Jg 89 und älter) geboren sind und nicht an den in § 46 ausgeschriebenen Wettbewerben teilnehmen.

3. In Mannschaften der Kreisliga Ü30 sind Damen, die vor dem 1.1.1990 (Jg 89 und älter) geboren sind, spielberechtigt, sofern diese für den jeweiligen Verein spielberechtigt sind.

Bei mehr als acht Teilnehmern wird die Runde in zwei Staffeln gespielt. Zur Ermittlung des Pokalsiegers wird nach Abschluss der Spielrunde ein Final-Four Turnier gespielt, an dem die jeweiligen Erst- und Zweitplatzierten teilnehmen dürfen. Bei Verzicht eines Teilnehmers des Final Four Turniers erhält der Drittplatzierte mit der nach § 39 Abs. 13 besseren Vergleichswertung ein Teilnahmerecht.

4. In allen Mannschaften der Ü30, Ü40 und Ü50 können Spieler, die für einen anderen Verein spielberechtigt sind, im Zuge einer Doppellizenz eingesetzt werden. Diese ist beim Sportreferenten zu beantragen. Ein Einsatz für mehrere Mannschaften innerhalb einer Saison ist ausgeschlossen.

§ 37 Teilnahmerechte

1. Aus den Abschlusstabellen der abgelaufenen Wettbewerbe ergeben sich die Anwartschaften für die Wettbewerbe der nächsten Saison. Die Mannschaften, die nach Ausgliederung der Aufsteiger und Absteiger des jeweiligen Wettbewerbs sowie nach Eingliederung der Absteiger aus der nächst höheren Spielklasse und der Aufsteiger aus der nächst tieferen Spielklasse verbleiben, erhalten die Anwartschaft für die Teilnahme am nachfolgenden Wettbewerb. Die Anwartschaften sind vorläufig. Veränderungen sind durch geänderte Abschlusstabellen, zusätzliche Absteiger aus höheren Ligen oder Verzicht bis 31. Mai möglich. Die Mannschaften mit Anwartschaft werden mit der Abschlusstabelle entsprechend § 14 Abs. 1 DBB-SO veröffentlicht. Die endgültigen Teilnahmerechte werden am 01.07. auf der Bezirkshomepage (www.bbv-mittelfranken.de) veröffentlicht und gelten mit dieser Veröffentlichung als bekannt gegeben. Ein Widerspruch aufgrund Nichterhalts der Teilnahmerechte ist dann nicht mehr möglich.

2. Verzichtet eine Mannschaft auf ein Anwartschaftsrecht, so erhält sie das Anwartschafts-

recht für die nächst untere Liga.

3. Das Teilnahmerecht wird am 1. Juni wirksam. Die teilnahmeberechtigten Mannschaften werden veröffentlicht.

4. Verzichtet ein Verein auf sein Teilnahmerecht, ist er sportlicher Absteiger und wird auf den letzten Platz der Abschlusstabelle gesetzt. Der Verzicht auf ein Teilnahmerecht wird mit einer Ordnungsstrafe belegt. Hat der betreffende Verein für die Saison gemeldet, so wird das Meldegeld nach § 7 der Ausschreibung fällig.

5. Für die Teilnahme an der Kreisklasse der Herren, sowie der Kreisliga der Damen ist ausschließlich die Mitgliedschaft des betreffenden Vereins beim BBV erforderlich.

6. In den in § 2 genannten Wettbewerben kann ein zusätzliches Teilnahmerecht zur Jugendförderung vergeben werden. Es können sich alle Vereine von Mittelfranken und der Oberpfalz um diese zusätzlichen Teilnahmerecht bis zum 31.05. bewerben, über die Zulassung entscheidet der Sportausschuss. Die Mannschaft ist als „außer Konkurrenz“ zu kennzeichnen und kann kein Aufstiegsrecht erwerben. In diesen Mannschaften können nur Spielerinnen bis zur Altersklasse U17 eingesetzt werden.

§ 38 Spielsystem

1. In Spielklassen mit 6 bis 10 teilnehmenden Mannschaften findet eine Doppelrunde mit Hin- und Rückspiel statt.

2. In Spielklassen mit 4 bis 5 teilnehmenden Mannschaften kann eine 3-fach-Runde mit Hin- und Rückspiel sowie einem dritten Spiel stattfinden. Der Sportausschuss entscheidet vor der Saison über den Spielmodus

3. In der untersten Spielklasse kann die einfache Mehrheit der an der jeweiligen Staffel teilnehmenden Mannschaften beschließen, die Runde in 3er-Turnieren auszutragen.

§ 39 Auf- und Abstieg

1. Für den Aufstieg in die Bayernliga der Damen und Herren gilt die jeweils aktuelle Regelung des BBV.

2. Der Erstplatzierte einer Abschlusstabelle der unter § 1 ausgeschriebenen Wettbewerbe ist Meister des jeweiligen Wettbewerbs.

3. In allen Ligen, ausgenommen der Bezirksoberliga Herren und Damen, steigen die Meister bzw. die Meister der Spielgruppen direkt in die nächsthöhere Liga auf.

4. In der Bezirksliga Herren steigt neben dem Meister noch der Zweitplatzierte in die jeweilige Bezirksoberliga auf.

5. In der Bezirksklasse der Herren steigt neben dem Meister noch der Zweitplatzierte in die Bezirksliga Herren auf. Wird in einer Spielzeit nur eine Bezirksklasse Damen Mittelfranken / Oberpfalz gebildet, so steigt neben dem Meister auch der Zweitplatzierte dieser Liga in die Bezirksoberliga Damen Mittelfranken / Oberpfalz auf. Werden mehrere Staffeln gebildet, so steigen nur die Meister der Staffeln auf.

6. In den Kreisligen der Damen Mittelfranken und Oberpfalz steht jedem Bezirk pro angefangene 8 Mannschaften ein Anwartschaftsrecht auf die Teilnahme an der Bezirksklasse Damen Mittelfranken/Oberpfalz zu.

7. Wird in einer Spielzeit nur eine Kreisliga Herren gebildet, so steigt neben dem Meister auch der Zweitplatzierte dieser Liga auf. Werden mehrere Staffeln gebildet, so steigen nur die Meister der Staffeln auf.

8. Mannschaften, die nach Abschluss der Spielrunde den letzten Platz ihrer Liga bzw. Gruppe einnehmen, sind sportliche Absteiger ihrer Liga.

9. Verbleiben nach Eingliederung der Absteiger und Aufsteiger mehr Mannschaften in einer Liga, als deren Sollstärke beträgt, steigen entsprechend viele Mannschaften zusätzlich ab. Diese werden nach der nach Abs. 13 erstellten Vergleichstabelle ermittelt.

10. Bleiben in einer Spielklasse Anwartschaften frei, so werden diese nach der nach Abs. 13 erstellten Vergleichstabelle an den besten zusätzlichen Absteiger vergeben

11. Verbleiben danach noch weitere Anwartschaften, so werden diese an den Zweit-, da-

nach an den Drittplatzierten der nächstunteren Spielklasse vergeben. Bei Wettbewerben mit mehr als einer Staffel wird eine Vergleichstabelle nach Abs. 13 erstellt.

12. Kann der freie Platz bis dahin nicht besetzt werden, so wird Abs. 8 aufgehoben.

13. Bei mehreren Staffeln wird für die Festlegung von zusätzlichen Absteigern oder Besetzung freier Anwartschaften eine Vergleichstabelle erstellt.

Die Vereine werden in dieser Tabelle nach folgenden Kriterien gereiht:

- a) nach dem höheren Quotienten aus den erzielten zu den maximalen Wertungspunkten
- b) nach dem höheren Quotienten aus den erzielten zu den erhaltenen Korbpunkten
- c) nach den weniger erhaltenen Korbpunk-

ten bei positiver bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Differenz aus allen Spielen

14. Eine Mannschaft kann nicht das Anwartschaftsrecht in einer Spielklasse erwerben, sofern in dieser bereits eine Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl das Anwartschaftsrecht verliert.

15. Bei Verzicht bis 31. Mai oder Unmöglichkeit zur Wahrnehmung des Aufstiegs ist nach den Absätzen 10-13 zu verfahren. Mannschaften, die in der Abschlusstabelle den vierten oder einen schlechteren Platz belegen, können kein Aufstiegsrecht erhalten.

16. Der Meister der Bezirksoberliga Ü30 erhält einen Wanderpokal, der für eine Spielzeit im Besitz des Siegers bleibt. Gewinnt ein Verein den Pokal zum 3. Mal, bleibt der Pokal im Besitz des Vereins. Der Pokal ist bis zum 1. März an den Sportreferenten zurückzugeben.

VI. Bezirkspokal

§ 40 Wettbewerbe

Der Bezirk Mittelfranken schreibt jeweils einen Pokalwettbewerb für Herren und Damen aus.

§ 41 Pokale

Die Pokale sind Wanderpokale, die für eine Spielzeit im Besitz des Siegers bleiben. Gewinnt ein Verein den Pokal zum 3. Mal, bleibt der Pokal im Besitz des Vereins. Der Pokal ist bis zum 1. März an den Sportreferenten zurückzugeben.

§ 42 Teilnehmer

1. Alle Mannschaften, die an den in §§ 34, 35 ausgeschrieben Wettbewerben teilnehmen, erhalten ein Anwartschaftsrecht am Bezirkspokal
2. Die Nichtteilnahme am Bezirkspokal muss unter Angabe der Ordnungszahl der entsprechenden Mannschaft bis zum 31. Mai schriftlich bei der Geschäftsstelle des Bezirks erklärt werden.
3. Einsatzberechtigt sind alle Spieler, die

für eine Mannschaft, die an den oben ausgeschrieben Wettbewerben der Herren bzw. Damen teilnimmt, eine Einsatzberechtigung erhalten haben und für diese Wettbewerbe spielberechtigt sind.

4. Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins teil, so sind alle Spieler einsatzberechtigt, die von ihrem Verein eine Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft erhalten haben und für diesen Wettbewerb spielberechtigt sind.

5. Alle Spiele im Bezirkspokal sind Pflichtspiele.

6. Die Regelung nach § 34 Abs. 4 dieser Ausschreibung gilt nicht für Pokalspiele.

§ 43 Spielsystem

1. Die Spiele werden im „KO-System“ ausgetragen.
2. Die Spielpaarungen werden ausgelost. Die klasseniedere Mannschaft hat das Heimrecht, bei klassengleichen Mannschaften die zuerst gezogene Mannschaft.

3. In den ersten drei Runden können zwei Mannschaften eines Vereins nicht gegeneinander gelost werden.

4. Die beiden Teilnehmer am Endspiel um den Bezirkspokal nehmen am Bayernpokal der nachfolgenden Spielzeit teil. Ist einer der beiden Teilnehmer am Endspiel bereits qualifiziert, so rückt die Mannschaft nach, die im laufenden Wettbewerb gegen diese Mannschaft ausgeschieden ist.

5. Ab dem Viertelfinale müssen die Spiele in einer nach § 19 zugelassenen Spielhalle durchgeführt werden.

§ 44 Endspiele

1. Die Halbfinal- sowie die Endspiele der Damen und Herren werden am gleichen Tag in einer vom Bezirk bezeichneten Halle in Form eines Final Four ausgetragen.

2. Die Schiedsrichterkosten für das Final Four gehen zu Lasten des Bezirks Mittelfran-

ken.

3. Sonstige Kosten (Halle, etc.) sind vom Ausrichter zu tragen. Der Veranstalter erhält 100 € Unkostenbeitrag für die Ausrichtung des Final Four.

4. Der Veranstalter hat eine elektrische 24-Sekunden-Anlage für jedes Spielfeld, auf dem Spiele des Final Four stattfinden, zur Verfügung zu stellen.

5. Vereine können sich um den Austragungsort des Final Four bis 1. November beim Sportreferenten bewerben. Liegen mehrere Bewerbungen vor, entscheidet der Sportausschuss über den Austragungsort endgültig

§ 45 Verzicht

Nach Veröffentlichung des Spielmodus ist das Zurückziehen von Mannschaften nicht möglich. Ein Verzicht ist einem Nichtantreten in der nächstfolgenden Runde dieses Wettbewerbs gleichzusetzen.

VII. Bestenspiele

§ 46 Teilnehmer

1. Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften, deren SpielerInnen den Altersklassen der Senioren II, III oder IV angehören.

2. Einsatzberechtigt sind SpielerInnen, die bei den:

Senioren II (Ü35): vor dem 1.1.1985
(Jg. 84 und älter)

Senioren III (Ü40): vor dem 1.1.1980
(Jg. 79 und älter)

geboren sind.

3. Eingesetzte SpielerInnen müssen einen Teilnehmerschein besitzen.

4. SpielerInnen, die auf einem Mannschaftsmeldebogen einer Mannschaft der Bundesliga gemeldet sind, sind nicht einsatzberechtigt.

§ 47 Spielsystem

1. Bei mehr als zwei Meldungen in einer Altersklasse werden die Bestenspiele in einer Einfachrunde ausgespielt. Jede Mannschaft spielt einmal gegen jede andere Mannschaft, wobei die Zahl der Heim- und Auswärtsspiele möglichst gleich sein soll.

2. Melden in einer Klasse zwei Mannschaften, wird der Meister in Hin- und Rückspiel ermittelt. Beide Spiele bilden eine Einheit. Endet das erste Spiel unentschieden, wird es nicht verlängert.

3. Letzter möglicher Spieltag ist der 08.05.

4. Die Sieger jeder Altersklasse nehmen an den Meisterschaften der Regionalliga Südost teil.

VIII. Jugendspielbetrieb

§ 48 Allgemeines

1. Teilnahmeberechtigt sind Jugendmannschaften der jeweiligen Altersklassen.

2. In der Spielzeit 2018/19 gilt:

U20-Jugend	1999/2000
U18-Jugend	2001/02
U16-Jugend	2003/04
U14-Jugend	2005/06
U12-Jugend	2007/08
U10-Jugend	2009/10
U 8-Jugend	2011 und jünger

3. Die Regelungen bezüglich des Einsatzes in mehreren Altersklassen (Überspringen) sowie des Einsatzes von jugendlichen Ausländern sind den Richtlinien des BBV zum Jugendspielbetrieb zu entnehmen. Die Richtlinien werden im Bezirkshandbuch veröffentlicht.

4. Im Bereich des BBV und seiner Gliederung besteht keine Einschränkung für die Spiel- und Einsatzberechtigung von Ausländern im Sinne der DBB-JSO.

5. In allen männlichen Jugendmannschaften sind auch Mädchen spielberechtigt, sofern sie für den jeweiligen Verein teilnahmeberechtigt sind.

6. Zwei oder mehr Jugendmannschaften aus Vereinen, die dem BBV angehören, können eine Mannschaftsspielgemeinschaft bilden (MSG). Über die Bildung wird eine schriftliche Vereinbarung der beteiligten Vereine geschlossen, die mit der Meldung der MSG bis zu dem in der Ausschreibung genannten Meldetermin abzugeben ist. Über die Zulassung der MSG entscheidet der Jugendreferent des Bezirks bzw. Kreises, an dessen Spielbetrieb die MSG teilnehmen soll. Eine MSG kann nur am Spielbetrieb auf Bezirksebene teilnehmen. Die MSG hat darüber hinaus kein Recht auf Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften. Jeder Spieler der MSG muss Mitglied eines der Vereine sein, die die MSG bilden. Er muss einen Teilnehmerausweis für einen dieser Vereine besitzen.

7. Die Altersklasse im Jugendbereich rich-

tet sich nach dem ältesten Spieler. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann im Jugendbereich eine Außer-Konkurrenz-Mannschaft beim Jugendausschuss schriftlich bis zum 31. Mai beantragt werden. Zum Antrag müssen die Namen und Geburtsdaten, bzw. TA Nummern der Spieler die a.K. spielen sollen und die TA Nummern des gesamten Teams angegeben werden. Der Jugendausschuss entscheidet über die Teilnahme am Spielbetrieb. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig und kann jederzeit vom Jugendausschuss widerrufen werden. Außer Konkurrenz Teams werden immer automatisch an das Tabellenende gestellt.

8. Als Maßnahme zur Inklusion können Spieler mit Behinderungen auf Antrag in niedrigeren Altersklassen eingesetzt werden, ohne dass eine Kennzeichnung als Außer-Konkurrenz-Mannschaft erfolgt. Der Jugendausschuss entscheidet nach Antrag des Vereins über die Spielberechtigung. Die Entscheidung ist endgültig.

9. Die Außer-Konkurrenz-Mannschaft muss sich an alle Regeln halten, ebenso die Gegner der Außer-Konkurrenz-Mannschaft. Regelverstöße und Vergehen der Außer-Konkurrenz-Mannschaft, sowie des jeweiligen Gegners werden vom Spielleiter gemäß der Ausschreibung bestraft und können zum Ausschluss vom Spielbetrieb führen.

10. Bei U16m und U18m dürfen Jugendbundesliga Spieler des jeweils älteren Jahrgangs nicht eingesetzt werden.

11. Der BBV Ressortleiter II hat festgelegt, dass Aushilfeinsätze in den Jugendbayernligen und Landesligen nur für den älteren Jahrgang zahlenmäßig erfasst werden.

12. Ballgröße U14w: wenn sich beide beteiligten Vereine einigen, kann auch mit Ballgröße 5 gespielt werden.

§ 49 Spielsystem

1. Spielrunden mit 3 oder 4 Mannschaften: 4-fach-Runde mit je zwei Hin- und Rückspielen.

2. Spielrunden mit 5 Mannschaften: 3-fach-Runde mit Hin- und Rückspiel sowie einem dritten Spiel, bei dem jede Mannschaft zweimal das Heimrecht hat.

3. Spielrunden mit mehr als 5 Mannschaften: Doppellrunde mit Hin- und Rückspiel.

4. Im Einvernehmen mit den beteiligten Mannschaften kann der Jugendausschuss einen abweichenden Spielmodus beschließen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 50 Mann-Mann-Verteidigung

1. Bei allen Spielrunden der U16-, U14-, U12-, U10 und U8-Jugend ist die Mann-Mann-Verteidigung verbindlich vorgeschrieben.

2. Die Regelung zur Manndeckung ist im Bezirkshandbuch veröffentlicht. Für U12/U10/U8 gelten zusätzlich die DBB Miniregeln.

§ 51 Jugend-Bezirksoberligen

Für die unter § 1, Abs. 3 a und c bzw. § 2, Abs. 2 ausgeschriebenen Wettbewerbe (Jugend-Bezirksoberligen) gelten folgende Bestimmungen:

1. Jeder Verein kann Mannschaften für diese Wettbewerbe melden. Die Meldung ist Voraussetzung für die Teilnahme.

2. Die Sollstärke der Ligen beträgt 8 Mannschaften. Der Jugendausschuss kann die Stärke einer Liga auf bis zu 10 Mannschaften erhöhen.

3. Ist die Anzahl der gemeldeten Mannschaften größer als die Sollstärke der jeweiligen Bezirksoberliga, ist nach den Absätzen 4. bis 6. zu verfahren.

4. In der Altersklasse U14 entscheidet der Bezirksjugendausschuss über die Teilnahme an den Bezirksoberligen.

5. In den Bezirksoberligen U16 und älter werden die Teilnahmerechte bis auf mindestens zwei verbleibende in folgender Reihenfolge vergeben:

a) Die bestplatzierten zwei bezirklichen Jugendbayernligisten der nächstjüngeren Altersgruppe der vorletzten Saison erhalten

ein direktes Teilnahmerecht.

b) Die bestplatzierten zwei bezirklichen Jugendbayernligisten der nächstjüngeren Altersgruppe der Vorsaison erhalten ein direktes Teilnahmerecht.

c) Der Bezirksoberligameister der nächstjüngeren Altersgruppe der vorletzten Saison erhält ein direktes Teilnahmerecht.

d) Der Bezirksoberligameister der nächstjüngeren Altersgruppe der Vorsaison erhält ein direktes Teilnahmerecht.

e) Der drittbestplatzierte bezirkliche Jugendbayernligist der nächstjüngeren Altersgruppe der vorletzten Saison erhält ein direktes Teilnahmerecht.

f) Der drittbestplatzierte bezirkliche Jugendbayernligist der nächstjüngeren Altersgruppe der Vorsaison erhält ein direktes Teilnahmerecht.

g) Der Bezirksoberligazweite der nächstjüngeren Altersgruppe der vorletzten Saison erhält ein direktes Teilnahmerecht.

h) Der Bezirksoberligazweite der nächstjüngeren Altersgruppe der Vorsaison erhält ein direktes Teilnahmerecht.

i) Der Bezirksoberligadritte der nächstjüngeren Altersgruppe der vorletzten Saison erhält ein direktes Teilnahmerecht.

j) Der Bezirksoberligavierte der nächstjüngeren Altersgruppe der vorletzten Saison erhält ein direktes Teilnahmerecht.

k) Ein Verein kann pro Bezirksoberliga maximal ein direktes Teilnahmerecht haben. Sind Teilnahmerechte über mehrere Gruppen einer ligaübergreifend festzustellen, und wurden die jeweiligen Platzierungen nicht gruppübergreifend ausgespielt, greift die Vergleichswertung, die in der Ausschreibung des BBV festgelegt ist. Die verbleibenden Teilnahmerechte, aber mindestens zwei, werden in einem Qualifikationsturnier nach Abs. 6 zwischen allen Mannschaften ausgespielt, die bisher noch kein Teilnahmerecht haben.

6. Die verbleibenden Teilnahmerechte

(mindestens zwei) werden nach einem Qualifikationsturnier vergeben. Das Turnier wird unter folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- a. Mannschaften, die für die Bezirksoberliga gemeldet haben und kein direktes Teilnahmerecht nach Abs. 5. erhalten haben, nehmen an dem Turnier teil.
 - b. Der Modus des Turniers wird vom Jugendausschuss festgelegt. Es sind alle Plätze auszuspielen.
 - c. Die Teilnahmerechte werden in Reihenfolge der Platzierung vergeben.
 - d. Ausrichter ist einer der teilnehmenden Vereine. Findet sich kein Ausrichter, so entscheidet der Jugendausschuss über die Vergabe der Teilnahmerechte.
7. Beträgt die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften 5 oder weniger, und wird keine gemeinschaftliche Liga mit der Oberpfalz gebildet, so kann der Jugendausschuss alle Ligen der Altersklasse unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen zusammenlegen:
- a. Wird eine Sollstärke von 9 Mannschaften überschritten, so wird die Liga in möglichst gleich große Gruppen aufgeteilt.
 - b. Die Einteilung der Gruppen erfolgt durch den Jugendausschuss unter Berücksichtigung geographischer Aspekte.
 - c. Meldet ein Verein mehrere Mannschaften in einer Altersklasse, so werden die Mannschaften möglichst verschiedenen Gruppen zugeteilt.
8. Erfolgt eine Zusammenlegung nach Abs. 7, so entsprechen diese den Jugend-Bezirksoberligen. Zweifelsfragen werden durch den Jugendausschuss festgelegt. Sind Schiedsrichter betroffen, sind der Schiedsrichterreferent und der Schiedsrichtereinsatzleiter mit einzubeziehen.
9. Soweit der Bezirk das Recht hat, Mannschaften für weiterführende Meisterschaften zu melden, werden die Meldungen in der Reihenfolge der bestplatzierten Mannschaften des Bezirks der jeweiligen Altersgruppe vorgenommen. In zusammengelegten Ligen nach Abs. 8. werden dabei zunächst die Mannschaften berücksichtigt, die als „Bezirksoberligi-

sten“ gemeldet hatten.

9a. Für die Bezirksoberligen der U18w und U20m und U20w können auf Antrag Wildcards vergeben werden. Über die Vergabe von Wildcards entscheidet der Jugendausschuss in Absprache mit den beteiligten Vereinen der jeweiligen Liga. Am Wochenende nach Abschluss der jeweiligen BOL wird ein Turnier zwischen den 1. und 2. Platzierten der Liga und den Wildcardmannschaften durchgeführt. Der Sieger aus diesem Turnier ist für weiterführende Meisterschaften qualifiziert.

Findet sich kein Ausrichter für das Turnier ist der 1. aus der BOL für weiterführende Meisterschaften qualifiziert.

Die Anzahl der möglichen Meldungen, die Meldetermine und die weiteren Details der weiterführenden Meisterschaften sind in der Ausschreibung des BBV enthalten.

10. Werden die Ligen entsprechend Abs. 7 zusammengelegt und entstehen dadurch mehrere Gruppen, so werden die Bezirksmeisterschaft und ggf. die Anwartschaftsrechte (soweit mehrere vorhanden sind) für die weiterführenden Meisterschaften gruppenübergreifend zwischen den Gruppenerstplatzierten ausgespielt. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- a. Besteht die Liga aus zwei Gruppen, so spielen der Erst- und Zweitplatzierte jeder Gruppe ein Halbfinale über Kreuz aus. Heimrecht für die Halbfinale haben jeweils die Gruppenersten. Die Sieger spielen anschließend ein Finale aus. Heimrecht hat der Besserplatzierte der Hauptrunde. Bei gleicher Platzierung wird das Heimrecht von der Spielleitung ausgelost.
- b. Besteht die Liga aus drei Gruppen, so spielen die drei Erstplatzierten in einem Turnier „Jeder gegen Jeden“ die Bezirksmeisterschaft und die Anwartschaftsrechte aus.
- c. Besteht die Liga aus vier Gruppen, so spielen die vier Erstplatzierten in einem Turnier nach dem Überkreuzmodus um die Bezirksmeisterschaft und die Anwartschaftsrechte. Die Sieger der ersten beiden Parteien spielen in einem dritten

Spiel um die Bezirksmeisterschaft, die beiden Verlierer spielen um die Plätze drei und vier.

11. Der letzte Spieltag der Hauptrunde der Ligen muss so terminiert sein, dass die Entscheidungen nach 10. noch durchgeführt werden können. Scheitert eine Durchführung der Spiele nach 10. aus organisatorischen Gründen, legt der Jugendausschuss die Anwartschaftsrechte für weiterführende Wettbewerbe fest.

12. Soweit die Schiedsrichterbesetzung nicht automatisch aus der Ausschreibung hervorgeht, erfolgt eine entsprechende Festlegung durch den Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichtereinsatzleiter.

13. Letzter möglicher Spieltag in einer Liga, in der ein Turnier gegen Mannschaften aus der Oberpfalz nötig ist, ist eine Woche vor dem Meldeschluss zur weiterführenden Meisterschaft. Sollten beide Turniere nötig sein (Mädchen), so ist der letzte mögliche Spieltag 2 Wochen vor dem Meldeschluss zur weiterführenden Meisterschaft. In allen anderen Bezirksligen ist der letzte Spieltag das Wochenende vor dem Meldeschluss zur weiterführenden Meisterschaft.

Ausnahmen: Keine Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften für U14 und U16w Bezirksoberligisten, da dort nur die Teilnehmer der Jugendbayernligen teilnehmen.

14. Letztmöglichster Spieltermin ist der Samstag vor dem Meldeschluss für die weiterführenden Meisterschaften. Das Ergebnis am Samstag durchgeführter Spiele ist bis spätestens dem folgenden Sonntag 12.00 Uhr in TeamSL einzugeben. Bei Zweifelsfragen über die Wertung eines Spiels ist der Jugendreferent und der Spielleiter vorab per Mail zu informieren. Ansonsten ist der letztmögliche Spielertermin der 31.5. der laufenden Saison.

§ 52 Kreisliga

1. Der Bezirk Mittelfranken schreibt für jede Altersklasse der männlichen und weiblichen Jugend (U20-U14) eine Kreisliga aus. Für jede Altersklasse der weibl. Jugend kann eine gemeinsame Kreisliga und Bezirksoberliga der Bezirke Mittelfranken und Oberpfalz eingerichtet werden.

2. Werden mehr als 9 Mannschaften in einer Altersklasse gemeldet, wird die Kreisliga in zwei Staffeln gespielt, bei mehr als 17 Mannschaften in drei Staffeln.

3. Der Spielbetrieb der Kreisliga muss bis 31.05. abgeschlossen sein.

§ 53 U12m/w - Jugend (Minis)

1. Die Mannschaften werden vom Jugendausschuss in eine Bezirksober-, Bezirks- und Kreisliga aufgeteilt und spielen je nach Meldeergebnis eine Hin- und Rückrunde oder Einfachrunde. In den Ligen unterhalb der BOL entscheidet der Jugendausschuss, ob bei zwei oder mehr Gruppen am Saisonende noch über Kreuz gespielt wird. Nachmeldung von neuen Mannschaften nach Absprache mit dem Jugendausschuss möglich.

2. Die Spielrunde der U12m Bezirksoberliga muss bis 07.04.19 wegen der Qualifizierungsrunde der bayerischen Meisterschaften abgeschlossen sein.

Die Spielrunde der U12w Bezirksoberliga muss bis 05.05.2019 wegen der Endrunde der bayerischen Meisterschaften abgeschlossen sein!

Die Spiele der anderen Ligen müssen bis 31.05.2019 abgeschlossen sein!

3. Es gelten für den Minibasketball die Regeln des DBB für U12 auf dem neuesten Stand, in der für Bayern abgestimmten Version. Diese wird im August 2018 nachgereicht.

4. Regeln für U12 m/w werden vom Jugendausschuss festgelegt und nachgereicht.

§ 54 U10/U8-Jugend / Minis

1. Der Jugendausschuss entscheidet nach Eingang der Meldungen über die Spielmodalitäten.

2. Die Spiele der U10m und w BOL und müssen bis zum 12.05.2019 wegen des Meldetermins für die bayerischen Minimasters abgeschlossen sein.

Die Spiele der anderen Ligen müssen bis 31.05.2019 abgeschlossen sein.

3. Im Bezirk Mittelfranken gelten für die U10/U8 folgende Miniregeln zusätzlich zu den Regeln des DBB für U12:

4. Regeln für U10/U8 werden vom Jugendausschuss festgelegt und nachgereicht.

§ 55 Bezirksturnier der Jahrgänge 2006/2007

1. Die Bezirksjugendreferentin entscheidet, ob ein Sichtungsturnier zur Bildung der Bezirksauswahl m/w ausgerichtet wird. Falls ein Turnier stattfindet, gelten die Punkte 2-4.

2. Das Wochenende des Turniers wird kurz vor der Terminplanbörse bekannt gegeben. Dieses Wochenende ist in den Ligen der U12 und U14 spielfrei zu halten. Bei hoher Teilnehmerzahl können zwei getrennte Turniere durchgeführt werden. Über den Modus entscheidet der Bezirksjugendausschuss.

3. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle Mannschaften der Bezirksoberriga U14 m, wobei nur Spieler der zu sichtenden Jahrgänge (2006/2007) eingesetzt werden dürfen. Jüngere talentierte Spieler dürfen nach Rücksprache mit dem Leistungssportreferenten eingesetzt werden.

a. Ausnahmen können mit Begründung beim Bezirksjugendausschuss beantragt werden.

b. Zusätzlich können Mannschaften aus anderen Ligen oder einzelne Spieler bei der Bezirksjugendreferentin gemeldet werden.

4. Ausrichter ist jeweils einer der teilnehmenden Vereine. Der Ausrichter erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € aus der Bezirkskasse. Die Schiedsrichterkosten werden vom Bezirk Mittelfranken übernommen.

§ 56 Grundschulliga

Für die Grundschulliga wird in Anlehnung des §54 ausgetragen mit folgenden Ergänzungen:

1. Die Grundschulliga wird in Turnierform à drei Turniertage gespielt.

2. Allgemeines

a) Spielzeit & Auszeiten & Unentschieden

Die Turniere werden mit durchlaufender Spielzeit bei zentraler Zeitnahme gespielt. Die Spielzeit je Halbzeit beträgt 2 x 18 Minuten. Halbzeitpausen dauern 5 Minuten. Es sind keine Auszeiten zugelassen. Spiele, die Unentschieden enden, werden mit Sudden Death beendet.

b) Fouls

Es gibt keine Teamfouलगrenze. Ein Spieler scheidet mit dem vierten persönlichen Foul aus.

c) Korbwertung & Wertung als Ersatz des Freiwurfs.

Die Grundschulliga wird auf Körbe der Höhe 2,60m gespielt. Bei Foul am Werfer ohne Korberfolg ist die Konsequenz +1 Punkt und Einwurf für die gefoulte Mannschaft. Bei Foul am Werfer mit Korberfolg ist die Konsequenz +2/+3 Punkte (Korberfolg) +1 Punkt (Foul) und Einwurf für die verteidigende Mannschaft

3. Ergebnispunkte (gemäß §40 DBB SO)
Sieg 2 Punkte Niederlage 0 Punkte

4. Platzierung (gemäß § 42 DBB SO)

Die Tabellenplatzierung richtet sich nach den Ergebnispunkten. Bei Punktgleichheit zweier Mannschaften entscheidet der direkte Vergleich über die Platzierung.

5. Finales Turnier

Der erst und zweitplatzierte einer Gruppe qualifizieren sich für das Finale, in diesem wird der Grundschulliga Meister ermittelt. Das Finalturnier wird in zwei Gruppen gespielt, sowie mit einem Halbfinale und Finale.

§ 57 3x3

1. Die 3x3-Liga wird in Turnierform an Turniertagen gespielt.

2. Allgemeines

a) Spielzeit, Auszeiten und Unentschieden

Die Spiele bei den Turnieren werden gespielt, bis ein Team mindestens 2 Punkte Vorsprung 16 Punkte erreicht hat, nachzulesen bei „Basketball 3x3 – Ein Leitfadens“, Seite 36/37, auf der Homepage des Deutschen Basketballbunds

b) Fouls

Jedes Foul wird mit einem Freiwurf für den gefoulten Spieler bestraft. Nach dem Freiwurf bleibt die gefoulte Mannschaft in Ballbesitz. Es gibt keine persönliche Foulgrenze. Unsportliche Fouls werden mit einem Freiwurf für den gefoulten Spieler und Ballbesitz für dessen Team bestraft. Zwei unsportliche Fouls eines Spielers haben den Ausschluss aus dem laufenden Spiel zur Folge.

c) Teilnehmer

1. Ein Anwartschaftsrecht haben alle mittelfränkischen Vereine, die beim BBV gemeldet sind, unabhängig vom aktuellen Spielbetrieb.

2. Einsatzberechtigt sind alle Spieler, die einen aktiven Teilnehmerausweis des DBB besitzen. Der Jahrgang 2004 darf nicht unterschritten werden.

d) Mannschaftsgröße

Eine Mannschaft besteht aus bis zu fünf Spielern. Ein Spieler darf nur für maximal ein Team antreten. Sollte ein Verein mehrere Mannschaften melden, darf maximal ein Spieler aus einer Mannschaft bei der Mannschaft mit der um eine niedrigere Ordnungszahl eingesetzt werden.

e) Korbwertung & Wertung im Ersatz des Freiwurfs

1 Punkt und 2 Punkte, falls hinter der 3-Punkte Linie

3. Ergebnispunkte (gemäß §40 DBB SO)

Sieg	2Punkte
Niederlage	0Punkte

4. Platzierung (gemäß § 42 DBB SO)

Die Tabellenplatzierung richtet sich nach den Ergebnispunkten. Bei Punktgleichheit zweier Mannschaften entscheidet der direkte Vergleich über die Platzierung.

5) Finales Turnier

Der erst-, zweit- und drittplatzierte einer Gruppe qualifizieren sich für das Finale, in diesem wird der Streetballliga Meister ermittelt. Das Finalturnier wird in zwei Gruppen gespielt, sowie mit einem Halbfinale und Finale.

**BAYER. BASKETBALL VERBAND E.V.
BEZIRK MITTELFRANKEN**

gez. David Muck, Sportreferent
gez. Angelika Walden, Jugendreferentin

Anlage I - Beschlüsse

Gültige Beschlüsse des Bezirks Mittelfranken

1. Bezirksvorstand

Die Wahlperiode für alle auf dem Bezirkstag zu wählenden Ämter wird auf zwei Jahre verlängert. Der Beschluss tritt mit dem Bezirkstag 2013 in Kraft und bleibt gültig bis ein anderer Beschluss diesen Beschluss aufhebt.

Der Vorstand des Bezirks Mittelfranken besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzender
- Sportreferent
- Jugendreferent
- Kassenreferent
- Schiedsrichterreferent
- Trainerreferent
- Breitensportreferent

Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder ihre Stimme abgeben können. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Bezirksjugendausschuss

Der Bezirksjugendausschuss entscheidet über alle Regelungen, Sonderregelungen und Fragestellungen im Jugendbereich, die nicht durch die Ausschreibung oder deren zugrundeliegenden Ordnungs- und Regelwerke geregelt sind. Er besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Jugendreferent (Vorsitz)
- Leistungssportreferent
- Minireferent
- Schulsportreferent

Der Bezirksjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder ihre Stimme abgeben können. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Jugendreferent).

3. Bezirkssportausschuss

Mit der Erstellung der Ausschreibung, ihrer Aufrechterhaltung oder Veränderung, sowie der Überwachung des Spielbetriebs wird ausschließlich der Bezirkssportausschuss beauf-

tragt. Er entscheidet über alle Sonderregelungen im Seniorenspielbetrieb, die nicht durch die Ausschreibung geregelt sind. Er setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:

- Sportreferent (Vorsitz)
- Jugendreferent
- Schiedsrichterreferent
- Trainerreferent

Der Bezirkssportausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder ihre Stimme abgeben können. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Sportreferent).

4. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Förderung des Basketballsports im Breiten-, Schul- und Freizeitsport zuständig. Er besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Pressereferent (Vorsitz)
- Breitensportreferent
- Schulsportreferent

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Pressereferent).

5. Bezirkstag

Die Anzahl der Stimmen je Mitgliedsverein beim Bezirkstag richtet sich nach der Zahl der Mannschaften dieses Vereins, die am Spielbetrieb der laufenden Spielzeit teilnehmen.

0 - 2 Mannschaften	= 1 Stimme
3 - 4 Mannschaften	= 2 Stimmen
5 - 6 Mannschaften	= 3 Stimmen
7 und mehr Mannschaften	= 4 Stimmen

Jede Stimme muss durch einen Delegierten vertreten sein. Alle Vereine, die am Spielbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet am Bezirkstag teilzunehmen. Vereine, die dieser Pflicht

nicht nachkommen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 75,00 € belegt.

6. Bezirksjugendtag

Jeder Mitgliedsverein, der mit mindestens einer Jugendmannschaft am Spielbetrieb teilnimmt, ist verpflichtet, am Bezirksjugendtag teilzunehmen und hat dort eine Stimme.

Vereine, die dieser Pflicht nicht nachkommen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 75,00 € belegt.

7. Terminplansitzung

Alle Vereine, die mit Jugendmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet, an der Terminplansitzung teilzunehmen. Vereine, die dieser Pflicht nicht nachkommen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 100,00 € belegt. Außerdem haben Sie innerhalb von drei Wochen ihre Spieltermine in Absprache mit den beteiligten Gegnern nachzuliefern; andernfalls erhöht sich die Strafe auf 200,00 €.

8. Minibesprechung

Eine Woche vor der Terminplansitzung findet eine Minibesprechung für alle Vereine mit Minispielbetrieb statt.

9. Verwaltungsumlage

Seit der Saison 1999/2000 wird von den Vereinen eine Verwaltungsumlage erhoben, um die Honorarkräfte für die Verwaltung zu finanzieren. Die Höhe entspricht den Meldegeldern. Vereine, die wenigstens ein Mitglied für den Vorstand stellen, wird die Umlage für die höchstklassige Mannschaft erlassen.

10. Bezirkshandbuch

Jeder Verein ist verpflichtet, das Bezirkshandbuch zu beziehen. Der Bezugspreis wird vom Vorstand festgelegt. Der Bezugsschlüssel richtet sich nach der Zahl der gemeldeten Mannschaften:

0 Mannschaften	1 Handbuch
1 Mannschaft	2 Handbücher
2 Mannschaften	4 Handbücher
3 Mannschaften	6 Handbücher

Für jede weitere Mannschaft 1 Handbuch

11. SR-Kostenausgleich

Nach Abschluss der Wettbewerbe, in denen vereinsneutrale Schiedsrichter angesetzt werden, wird zwischen den Vereinen jeder Spielklasse ein Ausgleich der Schiedsrichterkosten vorgenommen, so dass alle Vereine einer Spielklasse gleichmäßig belastet werden. Fehlende Angaben über Schiedsrichterkosten werden mit 0,00 € gewertet.

12. Schiedsrichtergebühren

Für neutrale Schiedsrichtereinsätze werden die folgenden Vergütungen ausbezahlt:

Spielgebühr:	
Pooleinsatz	27 €
Kreiseinsatz	17 €

km-Pauschale Fahrer:
0,30 € pro gefahrenen km

Aufwandsentschädigung Mitfahrer:
0,10 € pro gefahrenen km

Formel zur Berechnung:

Fahrer: Spielgebühr + 0,30 € x km
Beifahrer: Spielgebühr + 0,10 € x km

Kreis:

Abrechnungsgrundlage ist Entfernungstabelle. Für die Errechnung der gefahrenen Kilometer sind die Werte aus der Entfernungstabelle zu verdoppeln.

Pool:

Abrechnungsgrundlage sind gefahrene Kilometer Haustür-Spielhalle-Haustür.

13. Mahnungen

Die Mahngebühr beträgt:

für die 1. Mahnung	5,00 €
für die 2. Mahnung	15,00 €

Gültige Beschlüsse des Bezirksvorstandes

1. Teilnehmergebühren

D-Trainer-Ausbildung	100,00 €
SR-LSE-Grundausbildung	100,00 €
SR-LSD-Ausbildung	0,00 €

2. Telefonkosten

Funktionäre und Mitarbeiter des Bezirks können dem Bezirk jedes im Rahmen ihrer Tätigkeit geführte Telefongespräch berechnen.

3. Spielverlegungen

Alle Spielverlegungen im Bezirk Mittelfranken werden über die jeweilige Spielleitung abgewickelt. Die Richtlinien zur Spielverlegung werden im Bezirkshandbuch veröffentlicht und sind für alle Spielklassen verbindlich.

Anlage II - Strafenkatalog

A. Gebühren

A.1	Verzicht einer Mannschaft nach dem 31.05. (§ 16 DBB-SO) in der Bezirksoberliga	250 €
A.2	Verzicht einer Mannschaft nach dem 31.05. (§ 16 DBB-SO) in der Bezirksliga	200 €
A.3	Verzicht einer Mannschaft nach dem 31.05. (§ 16 DBB-SO) in der Bezirksklasse	150 €
A.4	Verzicht einer Mannschaft nach dem 31.05. (§ 16 DBB-SO) in der Kreisliga	100 €
A.5	Verzicht einer Mannschaft nach dem 31.05 (§ 16 DBB-SO) bei den Bestenspielen	75 €
A.6	Verzicht einer Mannschaft nach dem 31.05. (§ 16 DBB-SO) in der Kreisliga Ü30	75 €
A.7	Verzicht einer Mannschaft nach dem 31.05. (§ 16 DBB-SO) in den Jugend-Spielklassen	100 €
A.8	Rückgabe eines vereinmäßigen oder namentlichen angesetzten Schridsrichtereinsatzes	10 €
A.9	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung innerhalb des Bezirkes (aller Art)	25 €
A.10	Ertelung einer Ausnahmegenehmigung innerhalb des Bezirkes (aller Art)	5 € bis 500 €
A.11	Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Spielverlegung bis Dienstag 23:59 Uhr vor dem Spieltag	15 €
A.12	Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Spielverlegung nach Dienstag 23:59 Uhr vor dem Spieltag	35 €

B. Automatische Strafen gegen Vereine

B.1	Antreten ohne Teilnehmerschein	je Spieler je Spiel maximal	5 € 20 €
B.2	Antreten in unvorschriftsmäßiger Kleidung	je Spieler je Spiel maximal	5 € 20 €
B.3	Unvorschriftsmäßiger Zustand der Spielausrüstung soweit die Spieldurchführung nicht gefährdet ist		20 €
B.4	Fehlen oder Auswechseln von Kampfrichtern		30 €
B.5	Nicht zugelassener oder nicht den Regeln entsprechender Ball		20 €
B.6	Unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichts		15 €
B.7	Unvollständige oder falsche Auswertung des Spielberichts (falls durch Ausschreibung bzw. Spielleitung gefordert)		10 €
B.8	Verspätetes Einsenden des Spielberichts bzw. verspätete Statistikeingabe		10 €
B.9	Nichteinsenden des Spielberichts bzw. fehlende Statistikeingabe		20 €
B.10	Verspätete Ergebnismeldung	Jugend Senioren	5 € 10 €
B.11	Verstoß gegen die Form- und Fristvorschriften bei einer Spielverlegung, wenn das Spiel durchgeführt wird		15 €
B.12	Verspäteter Spielbeginn, den einer der beiden Spielpartner zu verantworten hat		10 €
B.13	Umbesetzung eines Kreiseinsatzes über die Schiedsrichterbörse		5 € pro SR
B.14	Verspätete Umbesetzung eines Kreiseinsatzes über die Schiedsrichterbörse (Einstellung nach Dienstag, 23:59 Uhr vor Spielansetzung)		25 €
B.15	Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters wobei das Spiel stattfinden konnte		25 € pro SR

C. Schriftliche Strafen gegen Vereine

C.1	Verstoß gegen § 37 DBB-Spielordnung	bis 50 €
C.2	Verstoß gegen § 33.2 DBB-Spielordnung (Platzordnung und erste Hilfe)	20 € bis 800 €
C.3	im Bedarfsfall kein / nicht ausreichender Ordnungsdienst vorhanden + evtl. Kostenersatz + evtl. Hallensperre	20 € bis 800 €
C.4	Nichtantreten einer Mannschaft oder schuldhaftes Nichtdurchführung eines Spiels oder schuldhafter Spielabbruch (vgl. C.1)	30 € bis 150 € + Kostenersatz
C.5	Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten oder nicht einsatzberechtigten Teilnehmers	15 € + Kostenersatz
C.6	Ausweisvergehen, wie z.B. Fälschen, Spielen unter falschem Namen u.ä. (auch der Versuch). In schweren Fällen kann auch der Ausschluss vom Spielbetrieb für den Spieler oder auch der Ausschluss vom Spielbetrieb für die Mannschaft oder der Zwangsabstieg verhängt werden	100 € bis 500 €
C.7	Eigenmächtige Spielverlegung (neben Spielverlust)	30 € + Kostenersatz
C.8	Verstoß gegen § 30 Abs. 3a der Ausschreibung (<u>Einsatz vereinseigener Schiedsrichter</u>), sofern die Spieldurchführung nicht gefährdet ist	20 €
C.9	Verstoß gegen § 30 Abs. 3a der Ausschreibung (<u>Einsatz vereinseigener Schiedsrichter</u>), sofern es zur Nichtdurchführung des Spiels kommt. (neben Spielverlust)	40 €

D. Automatische Strafen gegen Schiedsrichter

D.1	Einsatz eines Nicht-Pool-Schiedsrichters in einer Liga mit Pooleinteilung bzw. Einsatz eines Schiedsrichters ohne Teilnahme an einer Schiedsrichterfortbildung vor der jeweiligen Saison	15 €
D.2	Antreten eines Schiedsrichters in unvorschriftsmäßiger Schiedsrichterkleidung	10 €
D.3	Verspätung eines Schiedsrichters	10 € bis 30 €
D.4	Fehlender, verspäteter oder unvollständiger Bericht bei Disqualifikationen	8 €

E. Schriftliche Strafen gegen Schiedsrichter

E.1	Fehlverhalten eines Schiedsrichters im administrativen Bereich	5 € bis 200 € + Kostenersatz
E.2	Fehler eines Schiedsrichters, der zu Spielausfall, Spielabbruch oder Spielwiederholung führt	100 € + Kostenersatz
E.3	Falsche Abrechnung von Reisekosten oder Spielgebühren (nebst Rückzahlung der zu viel berechneten Gebühren Im Wiederholungsfall	20 € bis 150 €
E.4	Unsportliches Verhalten, Beleidigungen oder Tätlichkeiten eines Schiedsrichters gegenüber anderen Teilnehmern oder Zuschauern (ggf. Suspendierung oder Lizenzverlust)	50 € bis 500 €
E.5	Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters bei Spielabsage bis 18:00 Uhr am Tag vor dem Spiel	50 € pro SR + evtl. Kostenersatz
E.6	Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters bei Spielabsage nach 18:00 Uhr am Vortag des Spiels	75 € pro SR + evtl. Kostenersatz
E.7	Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters ohne Mitteilung an die beteiligten Vereine	100 € pro SR + evtl. Kostenersatz
E.8	Nicht-Bestätigung einer TeamSL Ansetzung bis eine Woche nach der Ansetzung durch den Schiedsrichtereinsatzleiter	5 €

F. Schriftliche Strafen gegen Spielleiter

F.1	Nicht ordnungs- oder satzungsgemäße Durchführung der Tätigkeit	bis 150 €
-----	--	-----------

G. Disziplinarstrafen

G.1	Grob unsportliches Verhalten von Spielern/Ersatzspielern gegenüber anderen Teilnehmern am Spiel und/oder Zuschauern	1-4 Pflichtspiele Geldstrafe 50 € bis 100 €
G.2	Grob unsportliches Verhalten von Trainern oder Mannschaftsbegleitern, Kampfrichtern oder Offiziellen des Vereins gegenüber anderen Teilnehmern am Spiel und/oder Zuschauern	1-4 Pflichtspiele Geldstrafe 100 € bis 300 €
G.3	Beleidigung oder Bedrohung von Schiedsrichtern, Kampfrichtern oder BBV-Beauftragten durch Spieler/Ersatzspieler	2-8 Pflichtspiele Geldstrafe 100 € bis 400 €
G.4	Beleidigung oder Bedrohung von Schiedsrichtern, Kampfrichtern, BBV-Beauftragten durch Trainer, Mannschaftsbegleiter, Kampfrichter oder Offizielle des Vereins	2-8 Pflichtspiele Geldstrafe 150 € bis 500 €
G.5	Tätlichkeit (auch der Versuch) von Spielern/Ersatzspielern gegen Spieler und oder Zuschauer	3-10 Pflichtspiele ggf. unbefristeter Ausschluss vom Spielbetrieb Geldstrafe 100 € bis 1250 €
G.6	Tätlichkeit (auch der Versuch) von Trainern, Mannschaftsbegleitern, Kampfrichtern oder Offiziellen des Vereins gegen Spieler und/oder Zuschauer	4-10 Pflichtspiele ggf. unbefristeter Ausschluss vom Spielbetrieb Geldstrafe 150 € bis 1250 €
G.7	Tätlichkeit (auch der Versuch) von Spielern/Ersatzspielern gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder Offizielle des BBV	6-12 Pflichtspiele ggf. unbefristeter Ausschluss vom Spielbetrieb Geldstrafe 200 € bis 2500 €
G.8	Tätlichkeit (auch der Versuch) von Trainern, Mannschaftsbegleitern, Kampfrichtern oder Offiziellen des Vereins gegen Schiedsrichter, Kampfrichter, oder Offizielle des BBV	6-12 Pflichtspiele ggf. unbefristeter Ausschluss vom Spielbetrieb Geldstrafe 200 € bis 2500 €
G.9	Weigerung einer disqualifizierten Person, die Spielhalle zu verlassen.	100 €
G.10	Unangemessene Kontaktaufnahme mit einem als „Trainee“ gekennzeichneten Schiedsrichter-Anwärter	Geldstrafe von 10 € bis 200 €

H. Ordnungsstrafen

H.1	Nichtteilnahme von Vereinen an der Terminplansitzung	100 €
H.2	Nichtteilnahme von Vereinen am Bezirkstag oder Bezirksjugendtag	75 €
H.3	Nichtteilnahme eines Spielleiters an der bezirklichen Fortbildung	50€
H.4	Nichtteilnahme von Vereinen an der Online-Schiedsrichtereinteilung	50€
H.5	Versäumen von Fristen	5 € bis 100 €

Anlage III - Rahmenterminplan 2018 / 2019

Datum	Herren	Damen	BezPok	Sonstiges
24.05.18	Letzter Termin für Verzicht in höheren Ligen			
31.05.18	Meldeschluss für die Saison 2018/19			
10.-17.06.18	ab Sonntag 19:00 Wahl der Schlüsselziffern			
07./08.07.18	Qualifikation für die Jugendbezirksoberligen			
22.07.18	10:00 Terminplanbörse Ansbacher Str. 50, Burggrafenhof			
31.07.18	Redaktionsschluss für das Handbuch			
	Letzte gebührenfreie Spielverlegung durch den Sportreferenten			
01.08.18	Beginn der Saison 2018/19			
22./23.09.18				BayP R1
29./30.09.18			1. Runde	
06./07.10.18	1			
13./14.10.18	2	1		
20./21.10.18	3	2		
27./28.10.18			2. Runde	
03./04.11.18				BayP R2
10./11.11.18	4	3		
17./18.11.18	5	4		
24./25.11.18	6	5		
01./02.12.18	7	6		
08./09.12.18	8	7		
15./16.12.18	9	8		
21./22.12.18			3. Runde	BayP R3
12./13.01.19	10	9		
19./20.01.19	11	10		
26./27.01.19	12	11		
02./03.02.19	13	12		
09./10.02.19	14			
16./17.02.19	15	13		
23./24.02.19	16			
27.02.19				Bezirksjugendtag 19:30 Uhr, Willstätter Str. 4, Nürnberg
02./03.03.19			Final Four	BayP VF
09./10.03.19	17			

Datum	Herren	Damen	BezPok	Sonstiges
16./17.03.19		14		
23./24.03.19	18			BayP TOP4
30./31.03.19				POwN/S U14 & U16
06./07.04.19				BM U16w
13./14.04.19				BM U14wm & U18m und BayP Final Four
27./28.04.19				DMVR U14w, WNBL TOP4
04./05.05.19				BMZR U12m, DPVR U18m, U16m, U14m DMZR U16w, U14w
11./12.05.19				BM U18w
18./19.05.19				BM U12wm, DPZR U16m, U14m DMER U16w, U14w
25./26.05.19				DPER U18m, U16m, JBBL & NBBL TOP4
01./02.06.19				BM U20mw, DMER U16m, U14m, RLSO U12wm
16.06.19				MM U10mix
17.06.19				MM U10w
31.07.19	Ende der Saison 2018/19			

Anlage IV - Spielhallen

Nach § 17 der Ausschreibung müssen alle Spielhallen, in denen Spiele des Bezirks Mittelfranken durchgeführt werden, vom Sportreferenten für den jeweiligen Wettbewerb zugelassen sein.

Für bestimmte Wettbewerbe (vgl. § 17 Abs. 2) gelten außerdem folgende Mindestauflagen für die Zulassung, sofern die Halle keine Ausnahmegenehmigung erhält:

- Die Mindestabmessungen für Spielfelder beträgt 24 m in der Länge und 13 m in der Breite.
- An der Seitenlinie beträgt der Sicherheitsabstand 1 m, an der Grundlinie beträgt er 2 m.
- Sämtliche in den Spielregeln geforderten Linien müssen erkennbar eingezeichnet sein.

Für die Bezirksoberliga (Damen und Herren) sowie für die Bezirksliga Herren gilt ferner:

- Eine elektronische Anzeige, die von jedem Punkt des Spielfelds sichtbar ist, muss vorhanden sein.
- Eine elektronische 24/14-Sekunden-Anlage muss vorhanden sein.

Gemäß § 17 Abs. 7 der Ausschreibung wird an dieser Stelle eine Liste der Spielhallen des Bezirks veröffentlicht. Hallen, die eine Zulassung nach § 17 erhalten haben, sind in dieser Liste fett gedruckt. In der ganz rechten Spalte ist die Zulassung für die höchste Liga angegeben. Diese schließt alle niedrigeren Ligen mit ein.

Bezeichnung	Kurzname	Straße	PLZ	Ort	KL
Grundschule	ALT-GS	Hagenhausener Str. 5	90518	Aldorf	OL
Sporthalle am Beckenweiher	AN-BKW	Am Beckenweiher	91522	Ansbach	BzL
Carolinum Gymnasium	ANS-CG	Reuterstr. 9	91522	Ansbach	BzL
Theresiengymnasium	AN-THG	Schreibmüllerstr. 10	91522	Ansbach	RL1
Weinberghalle	AN-WEIN	Herbartstr.	91522	Ansbach	BzL
Mehrzweckhalle Baiersdorf	BAI-MZH	Am Igelsdorfer Weg 2	91083	Baiersdorf	
Sportanlage TSV 1895 Burgfarnbach	BFB-FARN	Tulpenweg 60	90768	Fürth	
SV Burggrafenhof Vereinshalle	BGH-VH	Ansbacher Straße	90579	Langenzenn	BzL
Dreifachturnhalle Dinkelsbühl	DI-3FACH	Ulmer Weg	91550	Dinkelsbühl	
Gymnasium Dinkelsbühl	DI-GYM	Ulmer Weg	91550	Dinkelsbühl	
Grundschule Eckental-Brand	ECK-BRA	Nelkenstr. 16	90542	Eckental	
Emil von Behring-Gymnasium	ER-EvBG	Spardorfer Str. 5	91080	Spardorf	BzL
Friedrich-Sponzel-Halle	ER-FSH	Fahrstr. 18	91054	Erlangen	RL2
Sporthalle Röthelheimpark	ER-RHP	Helene-Richter-Str. 5	91054	Erlangen	OL
Ballsporthalle	FEU-BSHMO	Mosbacher Weg 23	91555	Feuchtwangen	BzL
Wilhelm-Baum-Halle	FEU-WBH	Schulstr. 28	90537	Feucht	BzL
Helene-Lange-Gymnasium	FÜ-GYMHL	Tannenstr. 19/20	90762	Fürth	BzL
Hans-Böckler-Schule	FÜ-HBG	J.-F.-Kennedy-Str. 13	90763	Fürth	BzL
Hardenberg-Gymnasium	FÜ-HGF	Dr.-Beeg-Str.	90763	Fürth	OL
Jahnhalle	FÜ-JAHN	Malvenweg	90768	Fürth	
Gustav-Schickedanz-Schule	FÜ-QUELLE	Finkenschlag 45	90766	Fürth	BzL
TV-Halle Fürth	FÜ-TV	Coubertinstr. 9	90768	Fürth	BzL

Bezeichnung	Kurzname	Straße	PLZ	Ort	KL
Greuther Fürth	FÜ-VS	Kronacher Str 140	90765	Fürth	
Grund- und Hauptschule	GRE-GH	Berchinger Str. 18	91171	Greding	KL
Waldhalle	GSL-WALD	Erlenstr. 30	90530	Großschwarzenlohe	KL
Simon-Marius-Gymnasium	GUN-GYMSM	Sonnenstraße	91710	Gunzenhausen	BzL
Stephani-Volksschule	GUN-STEP	Hindenburgplatz 2	91710	Gunzenhausen	
Carl-Platz-Schule	HEA-CPS	Edergasse 16	91074	Herzogenaurach	KL
Mittelschule	HEA-DFHHS	Burgstaller Weg 16	91074	Herzogenaurach	BzL
Gymnasium	HEA-GYM	Burgstaller Weg 20	91074	Herzogenaurach	RL1
Gymnasium Hersbruck	HEB-GYM	Amberger Str.	91217	Hersbruck	BzL
Johannes-Scharrer-Realschule	HEB-JSR	Happurger Str. 9	91217	Hersbruck	BzL
Vereinshalle	HEB-TV	Mühlstr.	91217	Hersbruck	
Sebastian-Strobel-Schule	HER-SSS	Am Steinweg	91567	Herrieden	BzL
Gymnasium	HIP-GYM	Patersholzer Weg 21	91161	Hilpoltstein	BzL
Stadthalle	HIP-SH	Badstr. 10	91161	Hilpoltstein	BzL
Anton-Wölker Volksschule	HÖ-AWV	Wachenrother Weg 5	91315	Höchststadt/Aisch	BzL
Anton-Wölker Volksschule	HÖ-AWV	Wachenrother Weg 5	91315	Höchststadt/Aisch	BzL
Grundschule Höchststadt Süd	HÖ-GSS	Graslitzer Str. 22	91315	Höchststadt/Aisch	
Aischtalhalle	HÖS-AISCH	Am Kellerberg	91315	Höchststadt/Aisch	
Aischtalhalle	HÖS-AISCH	Am Kellerberg	91315	Höchststadt/Aisch	
Gründlachhalle	HSB-GLH	Schustergasse 5a	90562	Heroldsberg	OL
Bertleinhalle	LAU-BERT	Martin-Luther-Str. 2	91207	Lauf	BzL
Am Haberloh	LAU-DFH	Am Haberloh	91207	Lauf a.d.Pegnitz	RL1
Hauptschule Langenzenn	LGZ-HS	Klaus Hofer Weg 4	90579	Langenzenn	
Seebachtalhalle	MOE-SEE	Dechsendorfer Str. 2	91026	Möhrendorf	
Albrecht-Dürer-Gymnasium	N-ADG	Sielstraße 17	90429	Nürnberg	RL2
Adam Kraft Realschule	N-AKR	Lutzerplatz 4	90459	Nürnberg	
Bertolt-Brecht-Schule (H2)	N-BB2	Bertolt-Brecht-Str. 31	90471	Nürnberg	RL2
Bertolt-Brecht-Schule (H3)	N-BB3	Bertolt-Brecht-Str. 31	90471	Nürnberg	RL2
Berufsbildungszentrum	N-BBZ	Berliner Platz 26	90489	Nürnberg	BL
Alfred-Kolb-Sportzentrum	NDA-KOLB	Haager Str.	91564	Neuendettelsau	
Markgrafenhalle	NEA-GRAF	Comeniusstr. 2	91413	Neustadt/Aisch	RL2
Mittelschule Emskirchen	NEA-ME	Bahnhofswald 8	91448	Emskirchen	
Schulzentrum 2fach Halle	NEA-SZ2	Comeniusstraße 4	91413	Neustadt/Aisch	
Schulzentrum	NEA-SZ3	Comeniusstr. 4c	91413	Neustadt/Aisch	OL
Sporthalle ESV Flügelrad	N-ESV	Finkenbrunn 145	90469	Nürnberg	BzL
Geschwister-Scholl-Realschule	N-GSR	Muggenofener Str. 124	90429	Nürnberg	OL
Helene-von-Forster-Schule	N-HVF	San-Carlos-Straße	90451	Nürnberg	
Heinz Wieland Halle	N-HWH	Finkenbrunn 145	90469	Nürnberg	OL
Michael-Ende-Schule	N-MES	Michael-Ende-Str. 20	90439	Nürnberg	BzL

Bezeichnung	Kurzname	Straße	PLZ	Ort	KL
Paul-Moor-Schule	N-PMS	Schafhofstr. 27	90411	Nürnberg	RL2
Peter-Vischer-Schule	N-PVS	Hufelandstr. 2	90419	Nürnberg	BzL
VH TSV Nürnberg	N-TSV	Fuggerstr. 11	90439	Nürnberg	BzL
Pestalozzi-Schule	OAS-PES	Schulstr. 2	90522	Oberasbach	BzL
Anton-Seitz-Mittelschule Roth	RH-ASM	Peter-Henlein-Straße 1	91154	Roth	BzL
Gymnasium Roth	RH-GYM	Brentwoodstr. 4	91154	Roth	OL
Realschule	RH-REA	Brentwoodstr. 1	91154	Roth	BzL
Schulzentrum	ROT-SZ	Dinkelsbühlerstr. 3	91541	Rothenburg o.d.T.	BzL
Adam-Kraft-Gymnasium (H2)	SC-AKM2	Bismarckstr. 6	91126	Schwabach	
Adam-Kraft-Gymnasium (H3)	SC-AKM3	Bismarckstr. 6	91126	Schwabach	RL2
Goldschlägerhalle	SC-GOL	Paul-Goppelt-Str. 4	91126	Schwabach	OL
Hans-Hocheder-Sporthalle	SC-HHS	Gutenbergstr.	91126	Schwabach	KL
Senefelder-Schule (H2)	TRL-SEN2	Bürgermeister-Döbler-Allee 3	91757	Treuchtlingen	BzL
Senefelder-Schule (H3)	TRL-SEN3	Bürgermeister-Döbler-Allee 3	91757	Treuchtlingen	RL2
Christian-von-Bomhard-Schule	UFF-GYM	Im Krämersgarten 10	97215	Uffenheim	KL
Volksschule Uffenheim	UFF-VS	Schulstraße 2-4	97215	Uffenheim	
Gymnasium Wendelstein	WDS-GYM	In der Gibitzen 29	90530	Wendelstein	BzL
Kreissportanlage	WDS-KSA	Mozartstr. 72	90530	Wendelstein	
Hans-Seufert-Halle	WDS-HSH	Am Schießhaus	90530	Wendelstein	BzL
Mehrzweckhalle Weisendorf	WED-MZH	Am Reuther Weg	91085	Weisendorf	
Brombachhalle Pleinfeld	WUG-HPL	Sportpark 3	91785	Pleinfeld	BzL
Landkreishalle	WUG-LKR	An der Hagenau	91781	Weißenburg	BzL
Volksschule Ellingen	WUG-VSE	Heinrich-v.-Hornstein-Str. 1	91792	Ellingen	BzL